

**BRANDURSACHENERMITTLUNG**  
**aus STRAFRECHTLICHER, KRIMINALTAKTISCHER**  
**und KRIMINALTECHNISCHER SICHT**

**D I P L O M A R B E I T**

zur Erlangung des akademischen Grades  
Mag.iur.  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Karl-Franzens-Universität  
Graz

vorgelegt von

**Herbert F U I K**

am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

BeurteilerIn: o.Univ.Prof.Dr. Gabriele SCHMÖLZER

Graz, August 2010

Ich, Herbert Fuik, erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet und die benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, am 22. August 2010

Unterschrift:

# INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	11
I. STRAFRECHTLICHER ASPEKT.....	12
1. Strafbestimmungen des StGB zur Brandkriminalität.....	12
2. Brandstiftung § 169 StGB – Gesetzestext.....	12
3. § 169 StGB – drei Deliktsfälle.....	12
3.1. Erster Deliktsfall.....	13
3.1.1. Subjekt.....	13
3.1.2. Objekt.....	13
3.1.3. Äußere Tatseite: Tathandlung – Verursachen.....	14
3.1.4. Innere Tatseite: Vorsatz.....	14
3.2. Zweiter Deliktsfall und dritter Deliktsfall (1. und 2. Alternative).....	14
3.2.1. Subjekt.....	14
3.2.2. Objekt.....	15
3.2.3. Äußere Tatseite: Tathandlung – Verursachen.....	15
3.2.4. Innere Tatseite: Vorsatz.....	15
3.3. Weitere Tatbestandsmerkmale.....	15
3.3.1. Fremde und eigene Sache.....	15
3.3.2. Verursachen.....	17
3.3.3. Feuersbrunst.....	17
3.3.4. Eigene Sache bzw. mit Einwilligung.....	19
3.3.5. Fehlende Einwilligung des Eigentümers.....	19
3.3.6. Gefahr für Leiben oder Leben § 89 StGB.....	20

3.3.7. Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß.....	20
3.4. Qualifikation nach § 169 Abs. 3 StGB.....	21
3.4.1. Größere Zahl von Menschen und viele Menschen.....	21
3.4.2. Not.....	22
3.5. Strafen.....	23
3.6. Abgrenzung bzw. Konkurrenz.....	23
3.6.1. Sachbeschädigung §§ 125 ff StGB.....	23
3.6.2. Versicherungsmisbrauch – Betrug §§ 151, 146 StGB.....	24
3.6.3. Körperverletzung §§ 83 ff StGB.....	24
3.6.4. Mord § 75 StGB.....	24
3.6.5. Bandenbildung § 278 StGB.....	24
3.7. Praktische Bedeutung (Zahlen und Fakten).....	25
3.8. Brandstiftung in einer Pizzeria in der Südsteiermark.....	25
3.8.1. Schilderung des Vorfalles.....	25
3.8.2. LG für Strafsachen Graz – Verurteilungen der Täter.....	26
4. Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst § 170 StGB – Gesetzestext.....	27
4.1. Subjekt, Objekt, äußere Tatseite.....	28
4.2. Innere Tatseite.....	28
4.3. Strafen.....	29
4.4. Abgrenzung bzw. Konkurrenz.....	30
4.5. Praktische Bedeutung (Zahlen und Fakten).....	30
4.6. Praktische Fälle zu § 170 StGB.....	31

II.	KRIMINALTAKTISCHER ASPEKT.....	33
1.	Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit Brandereignissen...	33
1.1.	Brandstiftung und Brandkriminalität.....	33
1.2.	Branddelikte.....	33
1.3.	Feuer.....	33
1.4.	Schadfeuer.....	34
1.5.	Zweckfeuer.....	34
1.6.	Verbrennung.....	34
2.	Brandentstehung.....	34
2.1.	Voraussetzung zur Brandentstehung.....	34
3.	Brandursachen.....	36
3.1.	Einteilung der Brandursachen.....	36
3.1.1	Mögliche Brandursachen – Übersicht.....	37
3.1.2.	Sonstige Brandursache - Verbrennungstod im Auto.....	37
	Praktischer Fall.....	38
4.	Brandursachenermittlung aus kriminaltaktischer Sicht.....	39
4.1.	Branduntersuchung.....	39
4.2.	Methodik der Brandortuntersuchung.....	39
4.3.	Phasen der Branduntersuchung.....	40
4.3.1	Anzeigenerstattung.....	40
4.3.2.	Anfahrt zum Brandobjekt.....	40
4.3.3.	Absperrung.....	41
4.3.4.	Begehung und Besichtigung des äußeren Bereiches.....	41

4.3.5. Begehung und Besichtigung des inneren Bereiches.....	41
4.4. Erstbefragung und Einvernahme.....	42
4.4.1. Anzeiger/Brandentdecker/Auskunftspersonen.....	42
4.4.2. Feuerwehr.....	43
4.4.3. Versicherung.....	44
4.4.4. Verdächtige/Beschuldigte.....	45
4.5. Kriminalistische Untersuchung der Brandstelle.....	45
4.5.1. Tatortarbeit.....	45
4.5.2. Sicherung von Brandspuren.....	45
4.5.3. Schriftliche und fotografische Dokumentation.....	46
4.6. Eliminationsverfahren.....	46
4.6.1. Eliminationsverfahren in der kriminalistischen Brandursachenermittlung.....	46
4.6.2. Eigentliches Eliminationsverfahren.....	47
4.6.3. Abgekürztes Eliminationsverfahren.....	49
4.7. Einsatz des Brandspürmittelhundes.....	50
III. KRIMINALTECHNISCHER ASPEKT.....	51
1. Brandursachenermittlung aus kriminaltechnischer Sicht.....	51
1.1. Brandspurenübermittlung.....	52
1.2. Brandspurenuntersuchung im Labor.....	52

2.	Landesstelle für Brandverhütung Steiermark.....	53
2.1.	Allgemeines.....	53
2.2.	Zusammenarbeit zwischen Brandverhütung und Kriminalpolizei.....	53
2.3.	Gutachten.....	54
3.	ALDIS (Austrian Lightning Detection and Information System)...	55
3.1.	Entstehung und Wirkung eines Blitzes.....	55
3.2.	Blitzortung.....	56
3.3.	Standorte und Sensoren.....	57
3.4.	Praktische Beispiele – Blitzschläge.....	58
4.	Einsatz von Detektoren.....	59
5.	Brandstatistik.....	60
5.1.	Steiermark.....	60
5.2.	Österreich.....	61
6.	Zusammenfassung.....	62
7.	Literaturverzeichnis.....	63
8.	Judikaturverzeichnis.....	66
9.	Anhang.....	68

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung:	Bedeutung:
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 946
Abs.	Absatz
ALDIS	Austrian Lightning Detection and Information System
Alt	Alternative
Aufl.	Auflage
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BM.J	Bundesministerium für Justiz
B.KA	Bundeskriminalamt
BKA	Bundeskanzleramt
BT	Besonderer Teil
bv-stmk	Brandverhütung Steiermark
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
dh	das heißt
Dr.	Doktor
Dir.	Direktor
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EG	Erdgeschoss
elektr.	elektrisch
EÜ	Entscheidungsübersicht
EvBl	Evidenzblatt
etc.	et cetera
Fa.	Firma
ff	fortfolgende
FN	Fußnote
gem.	gemäß
hM	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber

hrsg	herausgegeben
HtIDiplIng	Höhere Technische Lehranstalt Diplomingenieur
idgF	in der geltenden Fassung
idR.	in der Regel
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
JBl.	Juristische Blätter
JGS	Justizgesetzsammlung, Gesetze und Verordnungen im Justizfach (1780 – 1848)
Jhrg.	Jahrgang
iur	Jurist
JUS-extra	Zeitschrift für Gesetzgebung, Judikatur & Literatur
Kat.	Katalysator
KPU	Kriminalpolizeiliche Untersuchungsstelle
Lfg.	Lieferung
LG	Landesgericht
LKA	Landeskriminalamt
LKH	Landeskrankenhaus
LPK	Landespolizeikommando
LSK	Leitsatzkartei
LStfBV	Landesstelle für Brandverhütung
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
ng	nanogramm (1/Milliardstel Gramm)
Nr.	Nummer
OEA	Organisations- und Einsatz Abteilung
ÖffS	Öffentliche Sicherheit, Illustrierte Monats-Rundschau (1921 – 1938, 1954ff)
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖJZ-LSK	Leitsatzkartei in der ÖJZ
ÖJZ	Österreichische Juristen Zeitung
Pkt.	Punkt

Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
RZ	Österreichische Richterzeitung
SbgK	Salzburger Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
StPO	Strafprozessordnung BGBl 1975
StPRG	Strafprozessreformgesetz
ua	und andere
Stmk	Steiermark
SSt	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten, veröffentlicht von seinen Mitgliedern unter Mitwirkung der Generalprokuratur (1921 - 1938, 1946ff)
uä	und ähnliche
udgl	und der gleichen
Univ.Prof.	Universitätsprofessor
usw.	und so weiter
uU	unter Umständen
VDP	Verlag Deutscher Polizeiliteratur
vgl	vergleiche
Vorbem	Vorbemerkung
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl, hrsg von Höpfel und Ratz
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer
%	Prozent

## Einleitung

Brände und Explosionen sind besondere Ereignisse, die in der Bevölkerung Aufsehen erregen und über die in den Medien häufig berichtet wird.

Derartige Vorfälle sind sehr oft mit hohen Sachschäden und Gefahren für Menschen und Tiere in Verbindung zu bringen. Zwischen 60 und 70 Menschen kommen in Österreich jährlich durch Branddelikte ums Leben. Einige hundert werden durch derartige Ereignisse verletzt. Die entstandenen Sachschäden bewegen sich in der Höhe von mehreren hundert Millionen Euro pro Jahr. Auch die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Brand- und Explosionsgeschehen darf nicht außer Acht gelassen werden.<sup>1</sup>

Die Entstehung von Bränden kann auf unterschiedlichste Ursachen zurückgeführt werden. So führen z.B. natürliche Ursachen (Blitzschlag, Witterungseinflüsse), technische Ursachen (z.B. elektrische Schäden an Kraftfahrzeugen, Maschinen oder Leitungen, Störungen in technischen Prozessen) zu Bränden, für die strafrechtlich nicht immer Menschen verantwortlich gemacht werden können. Eine beträchtliche Anzahl von Brandereignissen ist jedoch auf vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln von Personen zurückzuführen.

Bei Bekanntwerden eines Brandgeschehens ist in sehr vielen Fällen der Einsatz von Feuerwehr- und Rettungskräften erforderlich. Da bei derartigen Ereignissen Straftaten nicht sofort ausgeschlossen werden können, ist auch der rasche polizeiliche bzw. kriminalpolizeiliche Einsatz erforderlich. Die Bearbeitung derartiger Fälle bleibt im Regelfall den „Spezialisten“ und „Profis“, den Brandermittlern der Polizei und den eingesetzten Sachverständigen der Landesstellen für Brandverhütung vorbehalten.

Derartige Ermittlungstätigkeiten zählen niemals zu Routineaufgaben der Polizei. Um solche Fälle aufzuklären ist es unbedingt erforderlich, eine gezielte Brandursachenermittlung durchzuführen.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der strafrechtlichen, kriminaltaktischen und kriminaltechnischen Beurteilung und Bearbeitung von Brand- und Explosionsereignissen verschiedenster Art. Die einzelnen Ermittlungsschritte sollen auch durch praktische Fälle näher erläutert werden.

---

<sup>1</sup> Hasenbichler, Gesprächsprotokoll - Anhang (13.03.2007).

# I. STRAFRECHTLICHER ASPEKT

## 1. Die Strafbestimmungen des StGB zur Brandkriminalität

Die gerichtlichen Strafbestimmungen zur Brandkriminalität sind im siebenten Abschnitt des Besonderen Teiles des Österreichischen Strafgesetzbuches unter „Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“ geregelt.

## 2. Brandstiftung nach § 169 StGB<sup>2</sup>

**(1) Wer an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine Feuersbrunst verursacht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.**

**(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer an einer eigenen Sache oder an der Sache eines anderen mit dessen Einwilligung eine Feuersbrunst verursacht und dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) des anderen oder eines Dritten oder für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß herbeiführt.**

**(3) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körpverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.**

## 3. § 169 StGB unterscheidet drei Deliktsfälle:

Wer

1. an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers,

---

<sup>2</sup> StGB 1975 BGBl 1974/60 idgF.

2. an einer eigenen Sache verbunden mit der Herbeiführung einer konkreten Gefahr für Leib und Leben eines anderen oder eines Dritten oder fremden Eigentums im großen Ausmaß (1. Alternative) oder
3. an einer fremden Sache mit Einwilligung des Eigentümers verbunden mit der Herbeiführung einer der unter Pkt. 2 angeführten Gefahr (2. Alternative) eine Feuersbrunst herbeiführt.

Die Brandstiftung ist der klassische Fall eines gemeingefährlichen Deliktes.

### 3.1. Erster Deliktsfall

#### 3.1.1. Subjekt

Täter kann jeder sein, wenn er nicht (Allein)- Eigentümer der Sache ist.

#### 3.1.2. Objekt

Bei der Brandstiftung ist es erforderlich, dass das Tatobjekt eine fremde bewegliche oder unbewegliche Sache darstellt. Damit man von einer Feuersbrunst sprechen kann, muss die Sache außerdem brennbar sein.<sup>3</sup>

Tatobjekte sind z.B. Tankstellen,<sup>4</sup> Objekte wie Bauernhäuser,<sup>5</sup> Mehrfamilienhäuser,<sup>6</sup> Scheunen,<sup>7</sup> mehrere PKW<sup>8</sup> uä.

Damit eine Feuersbrunst bei diesen Objekten tatsächlich verwirklicht wird, muss das Brandgeschehen einen gewissen Mindestumfang erreichen.<sup>9</sup>

---

<sup>3</sup> Flora in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Brandstiftung § 169 Rz 18, Band 3, 18. Lfg (Mai 2008).

<sup>4</sup> OGH 11 Os 86/77, SSSt 49/23 = JBl 1978, 386 = ÖJZ-LSK 1978/203; Flora in SbgK § 169 Rz 18.

<sup>5</sup> OGH 9 Os 73/89, EvBl 1982/88 = ÖJZ-LSK 1982/38; Flora in SbgK § 169 Rz 18.

<sup>6</sup> OGH 15 Os 75/99, EvBl 2000/48 = ÖJZ-LSK 2000/31; Flora in SbgK § 169 Rz 18.

<sup>7</sup> OGH 22.12.1991, 16 Os 57/91; OGH 13 Os 54/06z, EvBl 2006/173.

<sup>8</sup> OGH 09.12.2003, 11 Os 137/03.

<sup>9</sup> Flora in SbgK § 169 Rz 19.

### 3.1.3. Äußere Tatseite: Tathandlung - Verursachen

In § 169 StGB ist als Tathandlung die Verursachung einer Feuersbrunst angeführt. In den EBRV ist das Herbeiführen einer Feuersbrunst als „Verursachung“ zu verstehen.<sup>10</sup>

§ 169 StGB ist ein reines Verursachungsdelikt. Es erfordert keine bestimmte Handlungsmodalität; es genügt jede objektiv zurechenbare Verursachung einer Feuersbrunst.<sup>11</sup>

### 3.1.4. Innere Tatseite: Vorsatz

Um den Tatbestand von § 169 StGB in subjektiver Hinsicht zu erfüllen, muss der Täter vorsätzlich handeln. Der Vorsatz muss sich auf sämtliche Tatbestandsmerkmale erstrecken, somit insbesondere auch auf die Herbeiführung der Feuersbrunst.<sup>12</sup>

Gemäß § 5 Abs. 1 StGB handelt der Täter vorsätzlich, wenn er einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht. Der Vorsatz muss zur Tatzeit, also bei der Vornahme der Tathandlung vorliegen. Bedingter Vorsatz (dolus eventualis) genügt.<sup>13</sup>

Der Vorsatz muss sich nach § 169 Abs. 1 StGB zusätzlich darauf erstrecken, dass es sich um eine fremde Sache handelt. Außerdem darf eine Einwilligung des Eigentümers nicht vorliegen.<sup>14</sup>

## 3.2. Zweiter und dritter Deliktsfall (1. und 2. Alternative)

### 3.2.1. Subjekt

Der Eigentümer der Sache (1. Alternative) oder jeder andere mit Einwilligung des Eigentümers (2. Alternative).

---

<sup>10</sup> Flora in SbgK § 169 Rz 20.

<sup>11</sup> Kienapfel/Schmoller, Studienbuch Strafrecht – Besonderer Teil III<sup>2</sup> Brandstiftung §§ 169 - 170 Rz 15.

<sup>12</sup> Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht - Besonderer Teil II<sup>8</sup> §§ 169, 170 Rz 4.

<sup>13</sup> OGH 11 Os 178/76, ÖJZ-LSK 1977/232.

<sup>14</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 – 170 Rz 40; OGH 15 Os 75/99, EvBl 2000/48 = ÖJZ-LSK 2000/31.

### 3.2.2. Objekt

Tatobjekt ist die eigene oder fremde Sache. Schutzobjekt ist die körperliche Unversehrtheit des anderen oder eines Dritten oder das Eigentum eines Dritten (siehe Pkt. I. 3.1.2.).

### 3.2.3. Äußere Tatseite: Tathandlung – Verursachen

Wie im ersten Deliktsfall unter Pkt. I. 3.1.3. beschrieben, jedoch

- a) an einer eigenen Sache oder
- b) an einer fremden Sache mit Einwilligung des Eigentümers.

Zusätzlich muss durch die Feuersbrunst eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89 StGB) des anderen oder eines Dritten (siehe Pkt. I. 3.3.6.) oder für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß (siehe Pkt. I. 3.3.7.) herbeigeführt worden sein.

### 3.2.4. Innere Tatseite: Vorsatz

Nach § 169 Abs. 1 und 2 StGB ist der Vorsatz des Täters auf den Ausbruch der Feuerbrunst gerichtet (siehe Pkt. I. 3.1.4.). Im Fall des Abs. 1 hat der Täter den Vorsatz, dass sie an einer fremden Sache entsteht; im Fall des Abs. 2, dass durch die Feuersbrunst jemand in Gefahr gerät oder dass an fremden Sachen die Gefahr eines Schadens in großem Ausmaß (siehe Pkt. I. 3.3.7.) entsteht.

## 3.3. Weitere Tatbestandsmerkmale

### 3.3.1. Fremde und eigene Sache

Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Betreffenden steht; daher ist eine Sache, die im Miteigentum des Täters und eines anderen steht, für

den Täter eine fremde Sache.<sup>15</sup>

Der normative Begriff „fremde Sache“ wird in mehreren Tatbeständen des österreichischen Strafgesetzbuches angeführt ( z.B. §§ 125, 127 Abs. 1, 135 Abs. 1, 142 Abs. 1 und in 169 StGB). Dieser Begriff ist für das gesamte Strafgesetzbuch im gleichen Sinn zu verstehen. Im Gesetz ist kein Anhaltspunkt für eine Differenzierung gegeben und besteht hierfür auch kein begründetes Bedürfnis.<sup>16</sup>

Fremd ist die Sache, wenn sie nicht ausschließlich im Eigentum des Täters steht<sup>17</sup>, mithin ganz oder teilweise einer vom Täter verschiedenen Person gehört und nicht herrenlos ist<sup>18</sup>. Nur Sachen, die allein dem Täter gehören, sind seine eigenen Sachen. Diese Auffassung entspricht auch dem bürgerlichen Recht, das zur Beurteilung des normativen Begriffs „fremde Sache“ herangezogen werden kann.

Auch ein Pächter, der eine Feuersbrunst an Objekten des Verpächters herbeiführen will, verantwortet Brandstiftung (bzw. versuchte Brandstiftung).<sup>19</sup>

Eine „eigene Sache“ ist eine Sache die im Eigentum dieser Person steht.

„Über eine Sache die im Miteigentum mehrerer steht, hat zwar jeder einzelne von ihnen die Verfügung über das Recht seines Anteils, aber allein niemals die tatsächliche noch die rechtliche Verfügung über die Sache als solche. „Seine Rechtstellung ist so hin keineswegs mit jener eines Alleineigentümers gleich; diese kommt vielmehr nur allen Teilhabern gemeinsam zu, geteilt ist mithin das Recht, nicht aber die Sache. Die Herrschaft des einzelnen Teilhabers erstreckt sich demnach grundsätzlich nur auf seinen Anteil, nur hinsichtlich dieses ist er wirklicher und vollständiger Eigentümer, gegen den Willen der übrigen darf kein

---

<sup>15</sup> *Flora* in SbgK § 169 Rz 50; OGH 9 Os 31/77, EvBl 1977/234 = ÖJZ-LSK 1977/211-214 = SSt 48/38.

<sup>16</sup> OGH 26.11.1992, 12 Os 80/92.

<sup>17</sup> OGH 04.07.1988, 13 Os 149/87; *Mayerhofer* in *Höpfel/Ratz* (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup>, Brandstiftung § 169 Rz 2, Band 3, 38. Lfg (Austauschheft August 2007).

<sup>18</sup> OGH 15 Os 75/99, EvBl 2000/48 = ÖJZ/LSK 2000/31; *Leukauf/Steininger*, Das neue österreichische Strafrecht – Zweiter Teil – Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>3</sup> § 169 StGB Rz 3.

<sup>19</sup> OGH 21.05.1987, 12 Os 38/87.

Miteigentümer an einer gemeinschaftlichen Sache Veränderungen vornehmen, wodurch über den Anteil der anderen verfügt würde.“<sup>20</sup>

Wer z.B. an einem Wirtschaftsgebäude, welches je zur Hälfte seiner Gattin und ihm gehört, ohne Einwilligung eine Feuersbrunst verursacht, ist nach Abs. 1 zu beurteilen. Es bedarf keiner, über die Feuersbrunst hinausgehenden Gefahr.<sup>21</sup>

Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird nach § 285 ABGB im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.<sup>22</sup>

### 3.3.2. Verursachen

Unter Verursachen versteht man allgemein das Herbeiführen einer Feuersbrunst.<sup>23</sup> Die Mittel zur Verursachung sind nicht unbedingt näher zu beschreiben. Es kann sich sowohl um einen Funken, um eine Flamme, eine andere Hitzeentwicklung oder einen technischen oder chemischen Prozess handeln.<sup>24</sup>

### 3.3.3. Feuersbrunst

Feuersbrunst ist ein „großer“, also nicht bloß auf einzelne Gegenstände beschränkter, sondern sich verbreitender, ausgedehnter und (fremdes) Eigentum in großem Ausmaß erfassender Brand, der mit gewöhnlichen Mitteln nicht mehr unter Kontrolle zu bringen ist.<sup>25</sup>

„Feuersbrunst ist ein in der österreichischen Rechtstradition stehender Begriff.“ Eine Feuersbrunst ist somit eine große, von einem Menschen nicht mehr beherrschbare Ausdehnung eines Feuers. Es handelt sich also um ein ausgedehntes Feuer iS einer Entfesselung der menschlichen Überwachung entgleitenden Naturgewalt.<sup>26</sup>

---

<sup>20</sup> OGH 9 Os 31/77, EyBl 1977/234 = ÖJZ-LSK 1977/211-214 = SSt 48/38.

<sup>21</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup> § 169 Rz 2.

<sup>22</sup> ABGB JGS 1811/946 idgF.

<sup>23</sup> Leukauf/Steininger, StGB<sup>3</sup> § 169 Rz 5b.

<sup>24</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup> § 169 Rz 4.

<sup>25</sup> OGH 10 Os 85/75, ÖJZ-LSK 1976/432.

<sup>26</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup> § 169 Rz 3; Flora in SbgK, § 169 Rz 29.

Für das Vorliegen einer Feuersbrunst sind also die Unbeherrschbarkeit und die räumliche Ausdehnung von Bedeutung.

In der Rsp sind die Schwierigkeiten der Eindämmung des Feuers, die Gefahr der Weiterverbreitung und die große Ausdehnung als Merkmale der Unbeherrschbarkeit angeführt.<sup>27</sup>

Wenn das Feuer eine geringe räumliche Ausdehnung erreicht, liegt keine Feuersbrunst vor. Der Begriff der räumlichen Ausdehnung hängt eng mit der Frage zusammen, ob das Feuer noch mit einfachen und gewöhnlichen Hilfsmitteln gelöscht werden kann. „So ergibt sich einerseits aus der räumlichen Ausdehnung die Unkontrollierbarkeit des Feuers, andererseits gilt die Unbeherrschbarkeit des Feuers als Maß für die erforderliche Größe des Feuers.“<sup>28</sup> Beide Elemente müssen daher für das Vorliegen einer Feuersbrunst erfüllt sein.

„Beispiele: Eine Feuersbrunst ist z.B. gegeben, wenn ein gesamter Wohnblock, Supermarkt, Bahnhof, eine Kirche oder Tankstelle brennt.<sup>29</sup> Auch ein Brand eines – aus mehreren Geschoßen oder einer größeren Zahl von Zimmern bestehenden – Einfamilienhauses reicht aus.“<sup>30</sup>

Dagegen liegt, wie bereits oben erwähnt, keine Feuersbrunst vor, wenn es an der räumlichen Ausdehnung fehlt.

Beispiele: Wenn ein Brand nur eine Ausdehnung von nur ca 10 – 14 m<sup>2</sup> erreicht, liegt keine Feuersbrunst vor.<sup>31</sup> Ebenso der Brand eines PKW<sup>32</sup>, von Kunststoff-, Restmüll- oder Altstoffcontainern<sup>33</sup>, zwei Holzstößen<sup>34</sup> erfüllt das erforderliche

---

<sup>27</sup> OGH 26.08.1993, 15 Os 90/93; *Flora* in SbgK § 169 Rz 29.

<sup>28</sup> *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 – 170 Rz 6; *Flora* in SbgK § 169 Rz 30; OGH 14 Os 10/94, JUS-Extra OGH-St/1450.

<sup>29</sup> *Kienapfel/Schmoller*, StudBT III<sup>2</sup> §§ 169 – 170 Rz 13; OGH 11 Os 86/77, SSt 49/23 = JBl 1978 386 = ÖJZ-LSK 1978/203.

<sup>30</sup> *Kienapfel/Schmoller*, StudBT III<sup>2</sup> §§ 169 – 170 Rz 13; OGH 14 Os 55/05b, EvBl 2005/177 = SSt 2005/54 = ÖJZ-LSK 2005/229,230 = JUS-Extra OGH-St 3808, 3809 = RZ 2006, 47 EÜ 40, 41; OGH 11 Os 172/85, EvBl 1986/160 = ÖJZ-LSK 1986/31 (Ferienhaus); OGH 9 Os 73/81, EvBl 1982/88 = ÖJZ-LSK 1982/38 (Bauernhaus).

<sup>31</sup> OGH 12.12.2002, 15 Os 96/02.

<sup>32</sup> OGH 16.04.1997, 13 Os 39/97; OGH 09.12.2003, 11 Os 137/03.

<sup>33</sup> OGH 14 Os 10/94, JUS-Extra OGH-St 1450; OGH 11.03.2003, 14 Os 147/02 vgl. auch OGH 25.06.2002, 11 Os 76/02.

<sup>34</sup> OGH 13.07.2004, 14 Os 59,60/04.

Mindestausmaß nicht. Wenn ein Blockhaus im Ausmaß von 4 x 5 Metern brennt, liegt nach der Rsp ebenso keine Feuersbrunst vor.“<sup>35</sup>

Für die Beurteilung ob eine Feuersbrunst vorliegt, ist die Höhe des Schadens kein Indiz. „Kann das Feuer mit gewöhnlichen Mitteln nicht mehr gelöscht werden, hat es aber das erforderliche Mindestausmaß erreicht, dann spielt es auch keine Rolle, ob das brennende Objekt einen (wirtschaftlichen) Wert hat.“<sup>36</sup> Ebenso stellt ein ausgedehnter Wald- oder Grasbrand eine Feuersbrunst da.<sup>37</sup>

#### 3.3.4. Eigene Sache bzw. mit Einwilligung

Hat der Eigentümer der Sache zur Herbeiführung der Feuersbrunst eingewilligt oder beschränkt sich die Herbeiführung allein auf das Eigentum des Täters, ist diese nicht strafbar. Wenn ein zusätzlicher Gefährdungserfolg eingetreten ist, wird die Grenze zur Strafbarkeit in diesem Fall erst überschritten.<sup>38</sup>

„Hat der Eigentümer der Sache – bzw. haben alle Miteigentümer – der Tat zugestimmt, so entfällt die für § 169 Abs. 1 StGB konstitutive Sachbeschädigungskomponente, sodass nur § 169 Abs. 2 StGB in Betracht kommt. Eine Einwilligung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Eigentümer selbst an der Tat beteiligt.“<sup>39</sup> Auf die Einwilligung der vertretungsbefugten Organe kommt es dann an, wenn der Eigentümer eine juristische Person ist.<sup>40</sup>

#### 3.3.5. Fehlende Einwilligung des Eigentümers

Wird das Eigentum eines Miteigentümers ohne dessen Einwilligung von einem anderen Miteigentümer angezündet und wird dadurch eine Feuersbrunst

---

<sup>35</sup> Flora in SbgK § 169 Rz 32; OGH 09.07.1996, 11 Os 69/96.

<sup>36</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 – 170 Rz 13; Flora in SbgK § 169 Rz 35; OGH 10 Os 124/79, ÖJZ-LSK 1979/362.

<sup>37</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 – 170 Rz 13.

<sup>38</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 - 170 Rz 25.

<sup>39</sup> Flora in SbgK § 169 Rz 63; Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 – 170 Rz 22.

<sup>40</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 – 170 Rz 22; Mayerhofer in WK<sup>2</sup> § 169 Rz 6.

verursacht, so wird fremdes Eigentum zerstört und der Täter ist nach Abs. 1 strafbar.<sup>41</sup>

### 3.3.6. Gefahr für Leib oder Leben § 89 StGB

„Gefahr für Leib oder Leben (89 StGB) ist eine (konkrete) Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen.“<sup>42</sup> Umfassend aufgezählt sind diese Schutzobjekte im § 89 StGB.<sup>43</sup> Die Gefahr muss eine andere Person (die in die Tat eingewilligt hat) oder einen (unbeteiligten) Dritten betreffen; bloße Selbstgefährdung reicht für die Erfüllung des Tatbestandes nicht aus. „Die Herbeiführung einer Gemeingefahr iS des § 176 StGB ist nicht gefordert; konkrete Individualgefahr genügt.“<sup>44</sup>

### 3.3.7. Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß

Lässt die Tat eine Eigentumsbeeinträchtigung von sehr erheblichem Ausmaß befürchten, so wird von einer Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß gesprochen.<sup>45</sup> „Diese Gefahr muss für das Eigentum eines (unbeteiligten) Dritten (und nicht bloß des einwilligenden Eigentümers) bestehen. Auch hier genügt mithin konkrete Individualgefahr.“<sup>46</sup>

Hinsichtlich des Wertes wird häufig an die zweite vermögensstrafrechtliche Wertgrenze angeknüpft, also heute 50.000 Euro<sup>47</sup>; diese wird vom OGH in seiner Entscheidung<sup>48</sup> ausdrücklich anerkannt (früher 500.000 S bzw. dann 40.000 Euro)<sup>49</sup>.

Teilweise wird aber allerdings auch auf erheblich höhere Beträge (500.000 Euro) abgestellt.<sup>50</sup>

---

<sup>41</sup> *Flora* in SbgK § 169 Rz 57; OGH12 Os 80/92, JUS-Extra OGH-St 1091.

<sup>42</sup> *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>3</sup> § 169 Rz 13.

<sup>43</sup> *Flora* in SbgK § 169 Rz 73.

<sup>44</sup> *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>3</sup> § 169 Rz 13.

<sup>45</sup> OGH 10 Os 145/79, ÖJZ-LSK 1980/21.

<sup>46</sup> *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>3</sup> § 169 Rz 14.

<sup>47</sup> *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup> Vorbem §§ 169ff Rz 59; *Flora* in SbgK Vorbm § 169 Rz 28.

<sup>48</sup> OGH 16.11.1989, 12 Os 117/89.

<sup>49</sup> *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>3</sup> § 169 Rz 14; *Mayerhofer* in WK<sup>2</sup> § 169 Rz 5.

<sup>50</sup> *Medigovic*, Zu den Gemeingefährungsdelikten der §§ 176 und 177 StGB in Platzgummer-FS zum 65.

Geburtstag (1995) 165; *Kodek*, Der Begriff der Gemeingefahr im österreichischen Strafrecht, ÖJZ 1981, 487.

Beispiele: Droht, eine Autobahnbrücke, ein Gebäude oder ein sonstiges von Menschen benütztes großes Bauwerk einzustürzen bzw. abzubrennen, liegt etwa eine Gefahr für das Eigentum in großem Ausmaß vor. Mit solchen Sachgefahren ist regelmäßig auch die abstrakte Gefährlichkeit für eine größere Zahl von Menschen (siehe Pkt. I. 3.4.1.) verbunden.<sup>51</sup>

Wenn z.B. auf einer einsamen Straße ein LKW-Zug oder aber auch ein PKW ins Schleudern gerät<sup>52</sup> oder wenn ein abgegrenztes Waldstück abzubrennen droht, liegt keine Gefahr für das Eigentum in großem Ausmaß vor.<sup>53</sup>

### 3.4. Qualifikation

„In § 169 Abs. 3 StGB und deckungsgleich in § 170 Abs. 2 StGB wirken

- der Tod eines Menschen,
- die schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen sowie
- das Versetzen vieler Menschen in Not

qualifizierend.“

Hat die Tat den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, so ist eine noch höhere Strafdrohung vorgesehen.

„In allen Varianten handelt es sich um besondere Folgen der Tat, sodass gem. § 7 Abs. 2 StGB ihre fahrlässige Herbeiführung ausreicht.“<sup>54</sup>

#### 3.4.1. Größere Zahl von Menschen und viele Menschen

Größere Zahl: Großteils herrscht Übereinstimmung, dass bei einer größeren Zahl von Menschen, die Zahl 10 heranzuziehen ist, wobei jedoch teilweise Meinungsverschiedenheiten herrschen. „Überwiegend wird jedoch betont, dass es sich nur um einen Richtwert handelt.“<sup>55</sup>

---

<sup>51</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> Vorbem §§ 169ff Rz 61.

<sup>52</sup> OLG Wien 21 Bs 368/80, ÖJZ-LSK 1981/12; Bertel/Schwaighofer, BT II<sup>8</sup> §§ 176, 177 Rz 3.

<sup>53</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> Vorbem §§ 169ff Rz 61.

<sup>54</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup> § 169 Rz 10; Bertel/Schwaighofer, BT II<sup>8</sup> §§ 169, 170 Rz 6; Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169ff Rz 49.

<sup>55</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> Vorbem §§ 169ff Rz 61; Bertel/Schwaighofer, BT II<sup>8</sup> § 169 Rz 6.

„In diesem Sinn hat der OGH unter bestimmten Umständen etwa bereits 9 Personen als eine „größere Zahl“ bewertet.“<sup>56</sup> Auch für das OLG Innsbruck sind schon 9 Personen eine größere Zahl.<sup>57</sup>

Anzuführen ist noch, dass die erforderliche Zahl nicht isoliert betrachtet werden soll, sondern im Einzelfall eine Abwägung mit der Intensität der Gefahr, nämlich mit dem Wahrscheinlichkeitsgrad sowie mit der Schwere der drohenden Verletzung, angebracht ist.<sup>58</sup>

Viele Menschen: Viele Menschen sind wesentlich mehr als eine größere Zahl. Überwiegend wird auf 30 Personen (teilweise auch schon 20 Personen)<sup>59</sup> abgestellt. Auch hier handelt es sich nicht um feste Grenzen, sondern nur um einen Richtwert.<sup>60</sup>

#### 3.4.2. Not

Eine psychische Notlage kann auch darauf beruhen, dass ungeklärt ist, ob die kostenaufwendige Ausbildung für eines oder mehrere Kinder aufrechterhalten werden kann, wenn wieder eine in etwa vergleichbare Unterbringung gewährleistet werden soll.<sup>61</sup>

Not ist eine durch äußere Entbehrungen gekennzeichnete Situation. Sie kann auch dann vorliegen, wenn Hab und Gut ausreichend versichert sind, die Leistung der Versicherung aber auf sich warten lässt oder gar strittig ist und erst erkämpft werden muss. Die Höhe des tatsächlich eingetretenen Schadens ist allein nicht ausschlaggebend.

Wenn den Betroffenen die Geldmittel zur Bestreitung ihres gewöhnlichen Lebens knapp werden oder sie gezwungen sind, zumindest eine Zeit lang unter schlechten und ungewohnten Lebensbedingungen zu wohnen (z.B. kleine

---

<sup>56</sup> *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup> Vorbem §§ 169 ff Rz 51; OGH 12 Os 42/80, EvBl 1980/204 = ÖJZ-LSK 1980/121.

<sup>57</sup> OLG Innsbruck 3 Bs 55/82, ÖJZ-LSK 1982/74; *Mayerhofer* in WK<sup>2</sup> § 169 Rz 10.

<sup>58</sup> *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup> Vorbem §§ 169ff Rz 52.

<sup>59</sup> *Kunst*, Unbestimmte Zahl- und Maßbegriffe im neuen StGB, ÖJZ 1975, 563.

<sup>60</sup> *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 – 170 Rz 55.

<sup>61</sup> *Triffterer*, Strafrecht AT § 169 Rz 81.

Ausweichwohnung, Zelte, Kellerwohnungen usw.) so kann von Not gesprochen werden.“<sup>62</sup>

### 3.5. Strafen<sup>63</sup>

a) Nach § 169 Abs. 1 und 2 StGB ist der Täter mit Freiheitsstrafe von **einem bis zu zehn Jahren** zu bestrafen.

b) Nach Abs. 3 sind für die Tat strengere Strafen vorgesehen, wenn eine der dort angeführten Folgen herbeiführt werden:

....den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, ...

Freiheitsstrafe von **fünf bis zu fünfzehn Jahren**,

....den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, Freiheitsstrafe von **zehn bis zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Haft** zu bestrafen.

### 3.6. Abgrenzung bzw. Konkurrenz

#### 3.6.1. Sachbeschädigung

Mit jeder Feuersbrunst ist zumindest auch eine Sachbeschädigung verbunden. „Insofern liegt zwischen den Tatbeständen der §§ 169, 125 StGB eine scheinbare Idealkonkurrenz aus dem Prinzip der Spezialität vor.“<sup>64</sup> Die Bestimmungen der §§ 125 und 126 StGB könnten nur dort Anwendung finden, wo eine rechtliche Beurteilung nach § 169 StGB nicht in Frage kommt. Sachbeschädigungen, die nicht durch das Feuer, sondern durch das Löschwasser erfolgen, zählen zu den

---

<sup>62</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup> § 169 Rz 10; Kienappel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 – 170 Rz 54; Leukauf/Steininger, StGB<sup>3</sup> § 169 Rz 28.

<sup>63</sup> StGB 1975 BGBl 1974/60 idgF.

<sup>64</sup> OGH 09.12.2003, 11 Os 137/03.

spezifischen Folgen von Bränden und sind ebenfalls nicht gesondert zu beurteilen.“<sup>65</sup>

### 3.6.2. Versicherungsmissbrauch – Betrug

„Hat der Täter mit der Brandstiftung das Ziel einen Versicherungsbetrug zu begehen und hat er noch keine Täuschungshandlungen gesetzt oder zumindest versucht, kommt Idealkonkurrenz mit § 151 StGB (Versicherungsmissbrauch) in Betracht. Realkonkurrenz mit §§ 146 StGB ff besteht, wenn bereits Täuschungshandlungen gesetzt oder versucht wurden.“<sup>66</sup>

### 3.6.3. Körperverletzung §§ 83 ff StGB

Neben § 169 Abs. 1 und 2 StGB werden vorsätzliche leichte und schwere Körperverletzungen, - wenn sie nicht den Tatbestand des § 169 Abs. 3 StGB erfüllen - nicht gesondert zugerechnet.<sup>67</sup>

„Fahrlässige Tötungen nach § 80 StGB und fahrlässig schwere Körperverletzungen ´einer größeren Zahl von Menschen´ werden von § 169 Abs. 3 StGB als speziellerem Delikt verdrängt.“<sup>68</sup>

### 3.6.4. Mord § 75 StGB

„§ 75 StGB tritt zu §§ 169 StGB in echte Konkurrenz; die mitverwirklichte Qualifikation der Todesfolge gem. § 169 Abs. 3 und § 170 Abs. 2 StGB tritt jedoch, weil der Tod nicht doppelt angelastet werden soll, gegenüber § 75 StGB zurück.“<sup>69</sup>

### 3.6.5. Bandenbildung § 278 StGB

„Bandenbildung (§ 278 StGB) wird durch die Begehung eines strafbaren Versuchs oder der Vollendung einer Brandstiftung nicht konsumiert.“<sup>70</sup>

---

<sup>65</sup> Mayerhofer in WK<sup>2</sup> § 169 Rz 11; OGH 10 Os 75/85, ÖJZ-LSK 1976/32.

<sup>66</sup> Leukauf/Steininger, StGB<sup>3</sup> § 169 Rz 30; OGH 9 Os 40/77, ÖJZ-LSK 1977/231.

<sup>67</sup> Flora in SbgK § 169 Rz 114; Mayerhofer in WK<sup>2</sup> § 169 Rz 11.

<sup>68</sup> Flora in SbgK § 169 Rz 115.

<sup>69</sup> Kienapfel/Schmoller, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 - 170 Rz 63.

<sup>70</sup> Leukauf/Steininger, StGB<sup>3</sup> § 169 Rz 31.

### 3.7. Praktische Bedeutung (Zahlen und Fakten)

Nach der Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 2008 639 Fälle und im Jahre 2009 564 Fälle nach § 169 StGB angezeigt. Die Aufklärungsquote lag im Jahre 2008 bei 39,1 % (250 geklärte Fälle) und im Jahre 2009 bei 34,4 % (194 geklärte Fälle).<sup>71</sup>

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik des Bundesministerium für Justiz kam es in den Jahren 2008 nach § 169 Abs. 1 und 3 StGB in 29 Fällen, nach Abs. 2 (an einer eigenen Sache) in einem Fall und im Jahre 2009 nach § 169 Abs. 1 und 3 in 31 Fällen, nach Abs. 2 in 0 Fällen zu einer Verurteilung.<sup>72</sup>

### 3.8. Brandstiftung bei einer Pizzeria – Steiermark

#### 3.8.1. Schilderung des Vorfalles

Der Betreiber einer Pizzeria in der Steiermark versuchte schon Ende des Jahres 2004 Leute für eine Brandstiftung an seiner Pizzeria zu rekrutieren.

Durch die Brandlegung wollte er eine hohe Entschädigungssumme von der Feuerversicherung kassieren.

Da sein Objekt über keine Bündelversicherung verfügte, schloss er Anfang 2005 bei der GW. Versicherung eine Bündelversicherung in der Höhe von 232.000 Euro ab.

Im Juni 2005, um ca. 02.44 Uhr kam es in der Pizzeria nach einer Brandlegung zu einer folgenschweren Brandexplosion, die für zwei Kleinkinder und mehreren erwachsenen Personen verheerende Folgen hatte.

Für die eigentliche Brandlegung heuerte der Betreiber unter Bezahlung von 10.000 Euro zwei rumänische Staatsbürger an. Diese legten mittels Brandbeschleuniger Benzin den oben angeführten Brand.

Für diese Tat wurden im Keller des Objektes acht Kanister mit Benzin bereit gestellt und das Küchenfenster im EG offen gelassen.

---

<sup>71</sup> B.KA Jahresstatistik 2008, 2009 in *BM.I* (Hrsg.), Kriminalstatistik 2008, 2009.

<sup>72</sup> *STATISTIK AUSTRIA* (Hrsg.), Gerichtliche Kriminalstatistik 2008 und 2009.

Zum oben angeführten Zeitpunkt drangen die beiden Täter in das Objekt ein und verschütteten das Benzin großflächig in verschiedenen Räumen des Lokals.

Anschließend verließen die Täter durch die Öffnung der eingeschlagenen Türe die Pizzeria und gelangten so in den Hinterhof. Dort entzündete einer der Täter mit einem Feuerzeug eine Schachtel und warf diese brennende Schachtel durch die Öffnung in der Tür ins Rauminnere.

Durch das Einwerfen der brennenden Schachtel kam es zur explosionsartigen Verbrennung der bereits entstandenen Benzindämpfe und einem teilweisen Einstürzen des Gebäudes mit einem Folgebrand.

Dabei wurde ein Täter mehrere Meter weggeschleudert und am Rücken in Form einer drittgradigen Verbrennung schwer verletzt.

Der zweite Täter wurde durch die explosionsartige Verbrennung im Gesicht und Kopfbereich verletzt.

Beim Verlassen des Tatortes verlor einer der Täter sein Handy samt Sim-Karte und B-free Nummer. Diese waren bei der Ermittlung der Täter sehr hilfreich.

Weiters wurden beim explosionsartigen Brand fünf Personen, welche sich im 1. Stock der Pizzeria aufhielten bzw. schliefen, zum Teil schwer verletzt und zwei Kleinkinder (7 und 5 Jahre alt) getötet.

Am Gebäude entstand erheblicher Sachschaden. Auch wurden umliegende Objekte und in näherer Umgebung abgestellte Fahrzeuge beschädigt. Der Schaden wurde von Sachverständigen der Versicherung mit ca. 530.000 Euro beziffert. Um sich ein Alibi zu verschaffen, hielt sich der Betreiber der Pizzeria und Auftraggeber mit seiner Familie in Italien auf.

Nach umfangreichen Ermittlungen der Kriminalbeamten konnte schließlich die Brandstiftung geklärt und die Täter der Bestrafung zugeführt werden.<sup>73</sup>

### 3.8.2. LG für Strafsachen Graz – Verurteilungen der Täter:

Der Betreiber der Pizzeria wurde nach den §§ 169 Abs. 1 und 3, 1. Deliktsfall iVm §12, 2. Alt StGB zu **13 Jahren** und **8 Monaten** Haft und die beiden rumänischen unmittelbaren Täter nach den §§ 169 Abs. 1 und 3, 1. Deliktsfall StGB zu **jeweils 4 Jahren** Haft verurteilt.

---

<sup>73</sup> Landeskriminalamt Steiermark, Ermittlungsbereich Brand.- Anzeige an das LG für Strafsachen Graz.



**Bild 1: Pizzeria in Vollbrand**

#### 4. Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst nach § 170 StGB<sup>74</sup>

**(1) Wer eine der im § 169 StGB mit Strafe bedrohte Taten fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.**

**(2) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.**

---

<sup>74</sup> StGB 1975 BGBl 1974/60 idgF.

„Mit Strafe ist bedroht, wer eine der im § 169 StGB bezeichneten Taten fahrlässig begeht; ansonsten deckt sich der Tatbestand mit dem der (vorsätzlichen) Brandstiftung.“<sup>75</sup>

#### 4.1. Subjekt, Objekt und äußere Tatseite

vgl die Ausführungen bei § 169 StGB (siehe Pkt. I. 3.1.1. – 3.1.3.).

#### 4.2. Innere Tatseite

Fahrlässigkeit des Täters ist für dieses Delikt erforderlich.<sup>76</sup> „Wenn eines der Tatbestandsmerkmale der Abs. 1 und 2 des § 169 StGB nicht mit Vorsatz, sondern mit Fahrlässigkeit herbeigeführt wird, kann § 170 zur Anwendung kommen, sei es, dass der Täter nicht den Vorsatz hat, eine Feuersbrunst an fremder Sache zu entfachen, oder an eigener Sache entweder nicht die Feuersbrunst oder nicht die Gefahr, wie sie § 169 Abs. 2 StGB umschreibt, für weitere Rechtsgüter herbeiführen will (weder mit *dolus directus* noch mit *dolus eventualis*). Das Feuer wird z.B. zwar vorsätzlich herbeigeführt, aber die bedeutenden Folgen werden nicht ernstlich für möglich gehalten oder der Täter hofft, sie zu vermeiden.“<sup>77</sup>

Erst wenn die Feuersbrunst vorliegt ist das Delikt erfüllt. „Löscht die Feuerwehr den Brand noch rechtzeitig, so liegt beim Vorsatzdelikt Versuch, beim Fahrlässigkeitsdelikt Straflosigkeit vor.“<sup>78</sup>

Die Fahrlässigkeit ist in § 6 Abs StGB<sup>79</sup> geregelt. Demnach wird zwischen einer bewussten und unbewussten Fahrlässigkeit unterschieden.

Bewusst fahrlässig handelt der Täter, wenn er erkennt, dass die Handlung ein tat-

---

<sup>75</sup> *Leukauf/Steininger*, Das neue österreichische Strafrecht – Zweiter Teil – Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>3</sup> § 170 Rz 1.

<sup>76</sup> *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>3</sup> § 170 Rz 2a.

<sup>77</sup> *Mayerhofer in Höpfel/Ratz* (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup>, Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst § 170 Rz 1, Band 3, 38.Lfg (Austauschheft August 2007); OGH 11 Os 148/66, EvBl 1967/189; OGH 03.05.1977, 11 Os 178/76; OGH 11 Os 178/76, ÖJZ-LSK 1977/232; OGH 24.01.1985, 12 Os 172/84; OGH 12 Os 172/84, ÖJZ-LSK 1985/63.

<sup>78</sup> OGH 13.07.2004, 14 Os 59,60/04.

<sup>79</sup> StGB 1975 BGBl 1974/60.

bildmäßiges Unrecht verwirklichen könne. Er will jedoch diesen Erfolg nicht herbeiführen, hält dies aber für möglich.<sup>80</sup>

Der Täter handelt unbewusst fahrlässig, wenn er nicht erkennt, dass seine Vorgehensweise ein tatbildmäßiges Unrecht verwirklichen könne.<sup>81</sup>

„Wenn der Täter die Tatbilder des § 169 Abs. 1 oder 2 StGB fahrlässig verwirklicht, ist § 170 Abs. 1 StGB anzuwenden.“<sup>82</sup>

Beispiel: Auf einem Holzlagerplatz entfacht der Täter ein Feuer und geht weg, ohne dieses vollständig gelöscht zu haben. Durch dieses Feuer gerät trockenes Holz, welches in der Nähe des Lagerplatzes gestapelt ist, in Brand. Wird durch dieses Feuer die Größe einer Feuersbrunst erreicht, ist der Täter nach § 170 Abs. 1 StGB strafbar; wird es vorher gelöscht, bleibt der Täter straffrei.<sup>83</sup>

#### 4.3. Strafen<sup>84</sup>

a) Die Grundstrafdrohung nach Abs. 1:

Freiheitsstrafe **bis zu 1 Jahr**.

b) Nach Abs. 2 ist für die Tat eine strengere Strafe vorgesehen, wenn sie eine der dort angeführten Folgen nach sich zieht:

....den Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hatte oder viele Menschen in Not versetzt wurden,

Freiheitsstrafe **bis zu 3 Jahren**,

....den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen hat,

---

<sup>80</sup> Kienapfel/Höpfel, Grundriss des Strafrechts – Allgemeiner Teil<sup>13</sup> Z 27 Rz 20.

<sup>81</sup> Kienapfel/Höpfel, AT<sup>13</sup> Z 27 Rz 19.

<sup>82</sup> Bertl/Schwaighofer, BT II<sup>8</sup> §§ 169,170 Rz 5.

<sup>83</sup> Bertl/Schwaighofer, BT II<sup>8</sup> §§ 169,170 Rz 5; OGH 13.07.2004, 14 Os 59,60/04.

<sup>84</sup> StGB 1975 BGBl 1974/60 idgF.

## Freiheitsstrafe von **6 Monaten bis zu 5 Jahren.**

### 4.4. Abgrenzung bzw. Konkurrenz

1. „Nur“ nach § 170 StGB haftet der Täter, wenn der fahrlässig ohne Einwilligung des Eigentümers eine fremde Sache in Brand gesetzt hat und dabei auch fahrlässig eine Feuersbrunst verursacht hat. „Hat er die fremde Sache zwar vorsätzlich angezündet, die Feuersbrunst aber bloß fahrlässig herbeigeführt, so haftet er sowohl nach § 170 StGB als auch (in Bezug auf den durch die Tathandlung verschuldeten Sachschaden) nach §§ 125 StGB ff.“<sup>85</sup>

2. Wird durch die Feuersbrunst jemand fahrlässig getötet oder verletzt, wird der Täter nur nach § 169 oder § 170 StGB verurteilt. Auch wenn der Täter unter „besonders gefährlichen Verhältnissen“ gehandelt hat, treten die §§ 80, 81 und 88 StGB zurück.<sup>86</sup>

3. „§ 177 StGB (Fahrlässige Gemeindgefährdung) ist gegenüber § 170 StGB ausdrücklich subsidiär.“<sup>87</sup> Wird durch die vorsätzliche Behinderung der Löscharbeiten die Feuersbrunst fahrlässig vergrößert, dann tritt § 170 StGB hinter § 187 StGB (Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr) zurück.“<sup>88</sup>

### 4.5. Praktische Bedeutung

Die Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst liegt an 1. Stelle der Gefährdungsdelikte des siebenten Abschnittes des StGB. Nach der Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 2008 nach § 170 StGB (Vergehen) 697 Fälle und im Jahre 2009 insgesamt 700 Fälle zur Anzeige gebracht. Die Aufklärungsquote lag 2008 bei 81,2 % (566 geklärte Fälle) und 2009 bei 80,3 % (562 geklärte Fälle).

---

<sup>85</sup> *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>3</sup> § 170 Rz 7; OGH 11 Os 86/77, SSt 49/23 = JBl 1978, 386 = ÖJZ-LSK 1978/203.

<sup>86</sup> *Bertl/Schwaighofer*, BT II<sup>8</sup> §§ 169, 170 Rz 7; *Leukauf/Steininger*, StGB<sup>3</sup> § 169 Rz 29, § 170 Rz 8.

<sup>87</sup> *Flora in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Brandstiftung § 170 Rz 24; Band 3, 18. Lfg (Mai 2008); *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 - 170 Rz 62.

<sup>88</sup> *Flora in SbgK* § 170 Rz 24; *Kienapfel/Schmoller*, StudB BT III<sup>2</sup> §§ 169 - 170 Rz 62.

Wegen Verbrechens nach § 170 Abs. 2 StGB wurden im Jahre 2008 4 Fälle und im Jahre 2009 ein Fall zur Anzeige gebracht. Die Aufklärungsquote lag 2008 bei 50 % (2 geklärte Fälle) und 2009 bei 100 % (1 geklärter Fall).<sup>89</sup>

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Justiz kam es in den Jahren 2008 nach § 170 StGB in 18 Fällen und im Jahre 2009 in 12 Fällen zu einer Verurteilung.<sup>90</sup>

#### 4.6. Praktische Fälle zu § 170 StGB

##### Fall 1:

Am 19. Mai 2010 brach in den Nachmittagsstunden beim Wirtschaftsgebäude des Besitzers Ewald F. in P., Bezirk H., ein Brand aus, der das in L-Form errichtete Objekt (ca. 30 x 35 Meter) bis auf die Grundmauern einäscherte. Die Brandursachenermittlung des Landeskriminalamtes Steiermark ergab, dass sich ungefähr 5 Meter vom Brandobjekt entfernt, eine an die 1000 Jahre alte hohle Linde im Umfang von ca. 10 m befand. Die Linde war im hohlen Innenraum bis zu einer Höhe von 10 m völlig ausgebrannt. An der Außenseite des Baumes (Rinde) waren keine primären Brandbeschädigungen zu sehen. Zum Zeitpunkt der Brandentdeckung herrschte starker Westwind. Durch den Wind dürften Funken des brennenden Baumes, dass im Wirtschaftsgebäude gelagerte Futtermittel in Brand gesetzt haben. Die Brandentstehung im Inneren des Baumes dürfte durch offenes Licht oder Feuer (vermutlich Zigarette) mit hoher Wahrscheinlichkeit fahrlässig entfacht worden sein. Der Verursacher des Brandes konnte bis dato nicht ausgeforscht werden. Eine Brandentstehung im Wirtschaftsgebäude selbst, konnte ausgeschlossen werden.<sup>91</sup>

---

<sup>89</sup> B.KA Jahresstatistik 2008, 2009 in *B.M.I* (Hrsg.), Kriminalstatistik 2008, 2009.

<sup>90</sup> *STATISTIK AUSTRIA* (Hrsg.), Gerichtliche Kriminalstatistik 2008, 2009.

<sup>91</sup> Landeskriminalamt Steiermark, Ermittlungsbereich Brand, Bericht b/c.

## Fall 2:

Im Oktober 2009, gegen 09.20 Uhr brach im Stall des Landwirtes Hubert L. in H., Bezirk D., ein Brand aus, der das gesamte Wirtschaftsgebäude vernichtete. Die Feuerwehr konnte ein Übergreifen der Flammen auf das angrenzende Wohnhaus erfolgreich verhindern. Der Besitzer erlitt durch das Geschehen eine leichte Rauchgasvergiftung.

Die Brandursachenermittlung des Landeskriminalamtes Steiermark in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizeiinspektion und der Landesstelle für Brandverhütung Steiermark unter Anwendung des Eliminationsverfahrens<sup>92</sup> ergab, dass der 50jährige Landwirt in den Stallungen Desinfektions- und Reinigungsarbeiten durchführte. Zur Entfernung von Spinnweben (Spinnennetzen) verwendete er eine Lötlampe. Durch die Flammen wurden Staubablagerungen entzündet und diese griffen auf das gelagerte Heu über. Durch den Brand entstand ein Schaden von mehreren hunderttausend Euro.<sup>93</sup>

---

<sup>92</sup> siehe unter Pkt. II. 4.6.

<sup>93</sup> Landeskriminalamt Steiermark, Ermittlungsbereich Brand, Bericht b/c.

## II. KRIMINALTAKTISCHER ASPEKT

### 1. Begriffsdefinitionen im Zusammenhang mit Brandereignissen

#### 1.1. Brandstiftung und Brandkriminalität

Der Ausdruck „Brandstiftung“ wird im deutschen Sprachgebrauch überwiegend in Zusammenhang mit Inbrandsetzungen verwendet. Ein weiterer rechtswissenschaftlicher Begriff ist die „Brandkriminalität“. Darunter versteht man jedes vorsätzliche Inbrandsetzen gesetzlich geschützter Objekte und Sachen mit zumindest billigender Inkaufnahme eines Sachschadens.“

Der Begriff „Brandkriminalität“ ist weiter gefasst als der der „Brandstiftung“, da er darüber hinaus auch andere Straftatbestände wie „Brandmord“, Gewaltdelikte, Sachbeschädigungen, Betrug, Versicherungsmissbrauch ua beinhaltet, die im Zusammenhang mit einer Inbrandsetzung stehen können.<sup>94</sup>

#### 1.2. Branddelikte

Der Begriff „Branddelikte“ umfasst sowohl den Begriff der „Brandstiftung“ als auch den der „Brandkriminalität“. Es handelt sich dabei um einen Ausdruck, der hauptsächlich umgangssprachlich von Brandermittlern der Polizei Verwendung findet. In der Literatur ist dieser Begriff nicht definiert.<sup>95</sup>

#### 1.3. Feuer

„Ein Feuer ist eine chemische Verbrennung bei der es zu einer Flammenbildung und zur Abgabe von Licht und Wärme kommt. Grund für die Entstehung eines Feuers ist die Existenz eines richtigen Verhältnisses von Sauerstoff zu Brennstoff zusätzlich zu einer entsprechenden Zündtemperatur.“<sup>96</sup>

---

<sup>94</sup> Bondü, Die Klassifikation von Brandstraftätern – eine Typologisierung anhand des Tatmotivs und anderer Variablen, 28.

<sup>95</sup> <http://www.feuer.de/feuerlexikon/vwieverbrennung/index.html> (20.04.2008).

<sup>96</sup> <http://www.feuer.de/feuerlexikon/fwiefeuer/index.html> (20.04.2008).

#### 1.4. Schadfeuer

„Ein Schadfeuer entsteht im Gegensatz zum Zweckfeuer nicht beabsichtigt und hinterlässt dem Brand entsprechende Schäden. Die Bekämpfung des Schadfeuers ist gewöhnlich Aufgabe der Feuerwehr.“<sup>97</sup>

#### 1.5. Zweckfeuer

Ganz im Gegenteil zum Schadfeuer ist das Zweckfeuer ein Feuer, das mit einer bestimmten Absicht gelegt wurde. Für die Bekämpfung dieses Zweckfeuers wird in den meisten Fällen die Feuerwehr benötigt. Als Beispiele für Zweckfeuer werden, Kaminfeuer, Lagerfeuer, Grillfeuer ua angeführt. Aber auch wenn ein Zweckfeuer, welches ursprünglich aus einem bestimmten Grund entfacht wurde, kann sich auf Grund falscher Vorsichtsmaßnahmen zu einem Schadfeuer entwickeln.<sup>98</sup>

#### 1.6. Verbrennung

„Aus chemischer Sicht ist eine Verbrennung ist eine Redoxreaktion (Stoffumwandlung) eines bestimmten Materials mit Sauerstoff, bei der Wärme, Licht und flüchtige Stoffe abgegeben werden. Eine Verbrennung kann in Form eines mit Flammen auftretenden Feuers (siehe Pkt. II. 1.3.) in Erscheinung treten oder auch in Form einer unvollständigen Verbrennung wie beispielsweise in Form eines Schwellbrandes.“<sup>99</sup>

## 2. Brandentstehung

### 2.1. Voraussetzungen zur Brandentstehung

„Die Kenntnisse der stofflichen und energetischen Grundvoraussetzungen eines Brandes, ihr Verhalten und Zusammenspiel im Oxidationsprozess bilden einen

---

<sup>97</sup> <http://www.feuer.de/feuerlexikon/swieschadfeuer/index.html> (20.04.2008).

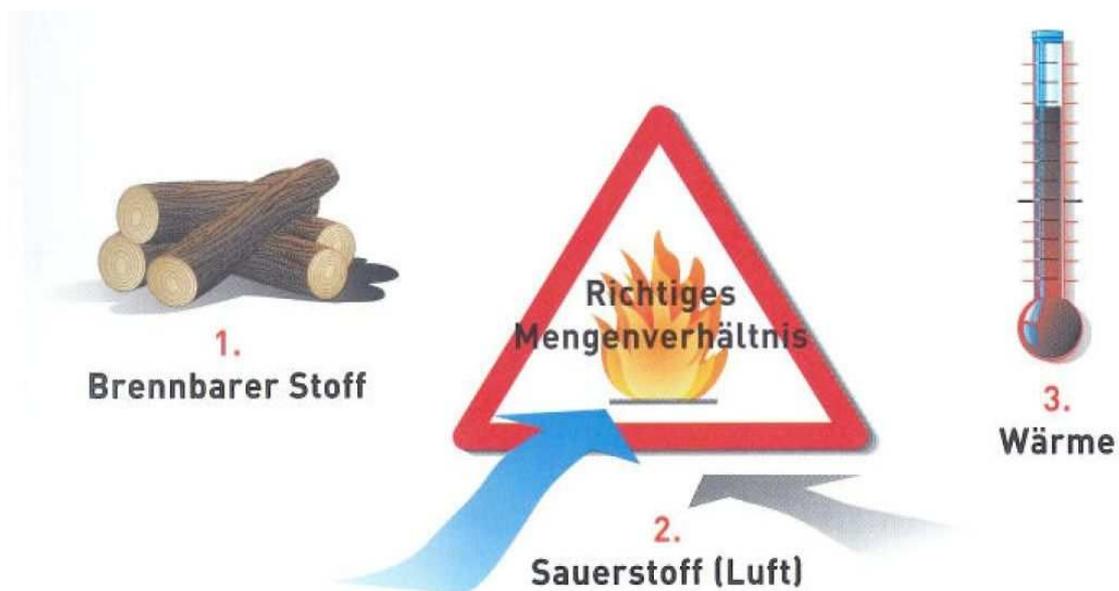
<sup>98</sup> <http://www.feuer.de/feuerlexikon/zwiezweckfeuer/index.html> (20.04.2008).

<sup>99</sup> <http://www.feuer.de/feuerlexikon/vwieverbrennung/index.html> (20.04.2008).

Schwerpunkt für die gesamte kriminalistische Betrachtung eines Brandereignisses und die kriminalistische Branduntersuchung.“

Damit ein Brand entstehen bzw. ausbrechen kann, sind bestimmte physikalisch-chemische Voraussetzungen erforderlich die für jeden Verbrennungsprozess die Grundlage bilden. Es muss ein sogenannte brennbare Einheit vorhanden sein. „Dabei handelt es sich um das Oxidationsmittel (Luft-)Sauerstoff und um einen (zündfähigen) brennbaren Stoff.“

Beides muss örtlich und zeitlich in einem bestimmten Mengenverhältnis, unter Hinzuführung einer Aktivierungsenergie, in Form einer Zündwärmequelle zusammen wirken können (siehe Bild 2). Fehlt eine dieser Komponenten in dem Gefüge, ist eine Entzündung in der Regel ausgeschlossen.<sup>100</sup>



**Bild 2: Voraussetzungen für eine Brandentstehung:<sup>101</sup>**

<sup>100</sup> Wruß in Österreichischer Bundes-Feuerwehrverband/BM.I (Hrsg.), Brandschutzratgeber – Verhalten in Brand- und anderen Notfällen, Anleitung für vorbeugende Maßnahmen, 9.

<sup>101</sup> Wruß in Österreichischer Bundes-Feuerwehrverband/BM.I, Brandschutzratgeber, 9.

### 3. Brandursachen

Die Brandursachen können in verschiedene Kategorien unterteilt werden und sind für das weitere Ermittlungs- und Eliminationsverfahren von großer Bedeutung.

#### 3.1. Einteilung der Brandursachen

Die Brandursachen werden in natürliche, technische, chemische, biologische und sonstige Ursachen eingeteilt. In verschiedenen Lehrbüchern und Abhandlungen erfolgt teilweise auch eine Einteilung in nur drei oder vier Kategorien.

Bei den vorsätzlichen Brandstiftungen spielen insbesondere die direkten Einwirkungen von Flammen und glühenden Gegenständen auf brennbare Materialien eine Rolle. Die meisten dieser Taten werden durch unmittelbare Verwendung einer Streichholz- oder Feuerzeugflamme an brennbare Materialien begangen. Wenn eine Zündung nicht sogleich erreicht werden kann, geschieht dies häufig unter Zuhilfenahme von Brandbeschleunigungsmitteln<sup>102</sup> und uU auch unter Einsatz von Zeitzündverzögerern bzw. nicht herkömmlichen Brandvorrichtungen.<sup>103</sup>

---

<sup>102</sup> Siehe unter Pkt. I. 3.8.1. – Brandstiftung in W.

<sup>103</sup> Holzmann, Brandermittlung<sup>1</sup> in Clages (Hrsg.), Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Kriminologie, 44, 51.

### 3.1.1. Mögliche Brandursachen - Übersicht<sup>104</sup>

<b>natürliche</b>	<b>technische</b>	<b>chemische</b>	<b>biologische</b>	<b>sonstige</b>
Blitzschlag Sonne Funkenflug Flugfeuer	Elektrizität Kurzschluss Kriechstrom elektr. Geräte Fernseher – Implosion Glühlampen Stoß- und Schlag Heizlüfter Wärmeplatten Föhn Maschinen	Leinöl- produkte Firniss Polyesterharz Mehrkomponenten- Kleber	Heuselbst- entzündung Torf Tabak ua	Brandstiftung PKW – Kat. Kerze Tabakglut Feuerwerk Schleifen Schweißen Löten ua

### 3.1.2. Sonstige Brandursache - Verbrennungstod im Auto

Bei der Aufklärung eines Verbrennungstodes in einem Auto kann es kriminalistisch und rechtsmedizinisch zu Problemen kommen. Beim Fahrzeugbrand handelt es sich um einen Sonderfall, da sich die Brandbedingungen in einem Fahrgastraum von anderen Bränden (wie z.B. Gebäudebrände, Wohnungsbrände etc) erheblich unterscheiden können. Deshalb sind hochgradig brandverstümmelte Leichen in einem Fahrzeug nicht untypisch. Durch die gute Zutrittsmöglichkeit des Sauerstoffes der Umgebungsluft nach Zerbersten der Scheiben und des Abbrandes der Sitze und anderer Kunststoffteile im Fahrzeuginneren kommt es oftmals zu stark verkohlten Brandleichen.<sup>105</sup>

<sup>104</sup> Märkert, Brandermittlungen – Pocket Tipps des Bund Deutscher Kriminalbeamter, 3. Auflage, völlig neu bearbeitet und ergänzt 01/2009, 37ff.

<sup>105</sup> Märkert, Brandermittlungen, 3. Auflage, 79.

### Praktischer Fall:

Vor einigen Jahren, kurz vor Silvester, wurde auf der Polizeiinspektion die Anzeige erstattet, dass in einem Wald in B.G., Bezirk F., ein abgebranntes Auto stehe. Nachdem die Polizeistreife am Tatort eingetroffen war und die Beamten das Fahrzeug grob untersucht hatten, stellten sie fest, dass im betreffenden PKW zwei männliche Brandleichen in der typischen „Fechterstellung“<sup>106</sup> lagen. Kurz darauf wurden die Beamten des Landeskriminalamtes verständigt. Diese begaben sich ebenfalls zum Brandort und begannen mit den Ermittlungen. Nach Feststellung der Identität der beiden toten Burschen konnte in Erfahrung gebracht werden, dass sich diese in den Abendstunden in einem Lokal in B.G. aufgehalten hatten. Dort wurde reichlich Alkohol konsumiert. Nach dem Verlassen der Gaststätte dürften die Männer mit ihrem Fahrzeug in den Wald gefahren sein. Da zur Tatzeit starke Kälte herrschte, ließen die Burschen den Motor des Fahrzeuges am Stand laufen. Bei den weiteren Ermittlungen wurde festgestellt, dass die beiden Männer zudem drogenabhängig waren. Vermutlich wollten sie im Auto eine kleine Drogenparty feiern. Nach dem Konsum der Drogen und des Alkohols dürften die Männer im Auto eingeschlafen sein. Durch das Laufen des Motors erhitze sich der Katalysator und entzündete die am Waldboden liegende Streu. Nach einiger Zeit ging das Fahrzeug in Flammen auf und überraschte die darin schlafenden Burschen. Sie konnten sich nicht mehr retten und kamen in den Flammen ums Leben.<sup>107</sup>

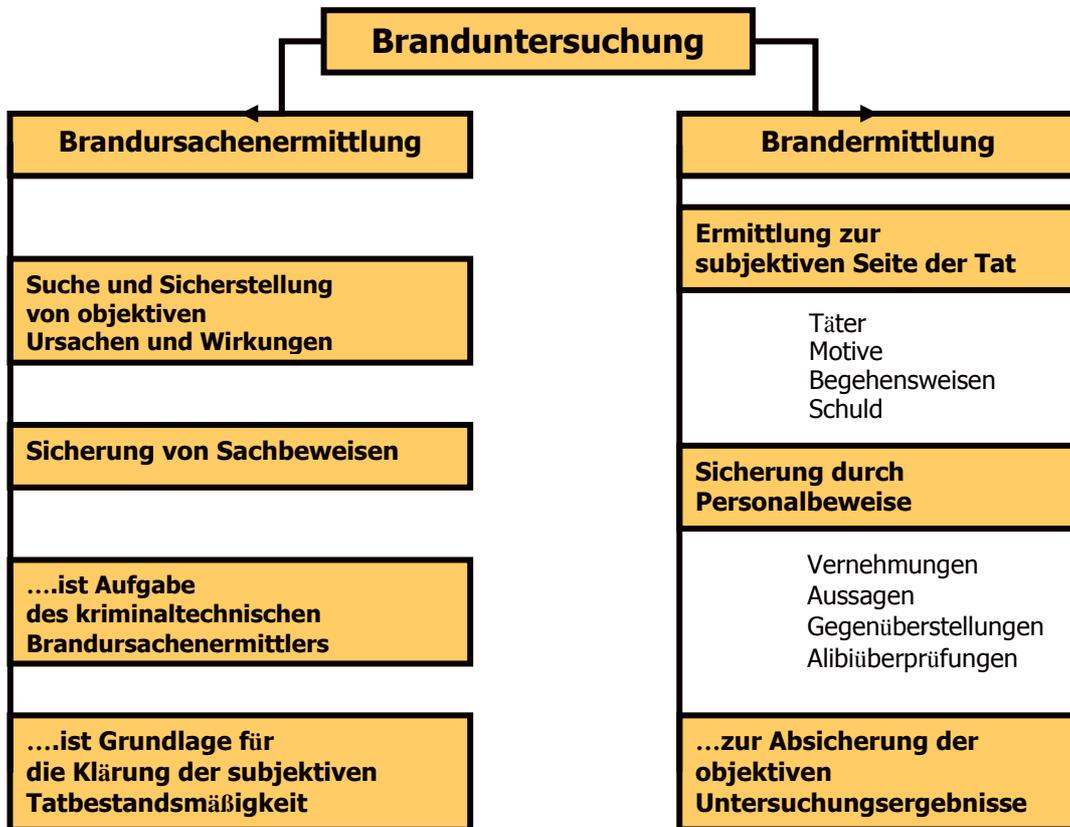
---

<sup>106</sup> Dabei handelt es sich um einen Begriff aus der Rechtsmedizin. Diese Stellung erinnert an die Körperhaltung eines Fechters und ist bei Brandleichen charakteristisch.

<sup>107</sup> Landeskriminalamt Steiermark, Ermittlungsbereich Brand.

## 4. Brandursachenermittlung aus kriminaltaktischer Sicht

### 4.1. Branduntersuchung<sup>108</sup>



### Schaubild – Branduntersuchung

### 4.2. Methodik der Brandortuntersuchung

„Die Untersuchung, Auswertung und Deutung der am Brandort anzutreffenden Spurensituationen geschieht mit dem Ziel, die

- Zündquelle und den Verlauf des Brandes zu ermitteln,
- die Ausbreitung von Feuer und Rauch darzustellen.“<sup>109</sup>

Die speziell geschulten Brandermittler der Kriminalpolizei haben daher die Pflicht und Aufgabe,

<sup>108</sup> Hille, Brandursachenermittlung – Modul 3 in Gabler (Hrsg.), Brände – Module für Gefahren, Schutz, Ersten Angriff und Ermittlungen, 19.

<sup>109</sup> Märkert, Brandermittlungen, 3. Auflage, 46.

- den Tatort (Brandort) zu untersuchen,
- die Brand- bzw. Explosionsausbruchsstelle zu ermitteln,
- Spuren und Beweismittel zu sichern,
- Schaden und Ursachen zu dokumentieren,
- Zeugen, Geschädigte, Einsatzkräfte und Hinweisgeber zu befragen,
- die Brand- und Explosionsursache und die/den Verursacher zu ermitteln

und die Ergebnisse justizgerecht aufzuarbeiten. Die Ermittlungen der Kriminalpolizei sind aktenmäßig festzuhalten. Nach Klärung des Sachverhaltes und Tatverdacht hat die Kriminalpolizei gemäß § 100 Abs. 2 Z 4 StPO<sup>110</sup> an die Staatsanwaltschaft schriftlich oder in automationsunterstützter Form einen Abschlussbericht zu erstatten.

#### 4.3. Phasen der Branduntersuchung

Bei der Branduntersuchung sind verschiedene Phasen zu beachten:

##### 4.3.1. Anzeigeerstattung

Schon bei der Aufnahme der Anzeige ist es besonders wichtig, dass verschiedene Daten wie Nationale des Anzeigeerstatters/Brandentdeckers, Brandzeit, Brandort, Datum und Uhrzeit der Anzeige, Eigentümer, Opfer und sonstige Umstände festgehalten und an die unmittelbar ermittelnden Beamten weitergegeben werden.

##### 4.3.2. Anfahrt zum Brandobjekt

Bei der Anfahrt zum Brandobjekt müssen die Beamten auf etwaige besondere Umstände, wie Kontrolle von verdächtigen Personen, entgegenkommende Fahrzeuge (Kennzeichen) und sonstige Besonderheiten bedacht nehmen. Derartige Beobachtungen können oft für die weitere Ausforschung eines Täters von immenser Bedeutung sein.

---

<sup>110</sup> StPO 1975 BGBl 1975/631 idF StPRG BGBl I 2004/19.

#### 4.3.3. Absperrung

Beim Beginn der Spurensicherung ist es wichtig, dass der Brandort sofort abgesperrt und gesichert wird. Auch sonstige Maßnahmen, die der Erhaltung der Brandstelle dienen, sind unumgänglich. Im Zusammenwirken mit der Feuerwehr sollte darauf bedacht genommen werden, dass ein sinnloses Zerstören von Brandruinen unterbleibt. Ein Brandobjekt darf nur dann niedrigerissen werden, wenn eine Brandübertragung auf andere Gebäudeteile zu befürchten ist. Weiters auch, wenn Menschen oder Sachwerte durch die Einsturzgefahr des Objektes bedroht sind.<sup>111</sup>

#### 4.3.4. Begehung und Besichtigung des äußeren Bereiches

Die Absperrung des Brandortes soll verhindern, dass die Einsatzkräfte der Feuerwehr oder anderer Hilfskräfte durch unbeteiligte, neugierige Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert oder gestört werden. Diese Absperrung soll mit Absperrbändern „Polizei“ gekennzeichnet werden.<sup>112</sup>

Die Begehung und Besichtigung des äußeren Bereiches kann für die weiteren Ermittlungen von großer Bedeutung sein. Auch soll durch die Besichtigung ein Gesamteindruck über die Gegebenheiten (Brandobjekt, Zufahrtswege, Witterungsverhältnisse, Windrichtung und –stärke) vermittelt werden. Manchmal werden von flüchtenden Tätern Gegenstände verloren (z.B. Ausweispapiere, Handy Feuerzeuge, Streichhölzer, Behältnisse usw.) die bei den weiteren Ermittlungen zum Täter führen können (siehe Pkt. I. 3.8.1.).

Der Umfang der äußeren Absperrung ist je nach Brandereignis und –verlauf vom Einsatzleiter nach den Gegebenheiten selbst festzulegen.

#### 4.3.5. Begehung und Besichtigung des inneren Bereiches

Nachdem der äußere Bereich besichtigt wurde, ist die Begehung und Besichtigung des inneren Brandbereiches erforderlich. Durch diese Begutachtung sollen Detailinformationen (z.B. Entzündungsbereich, brennbare Stoffe, primärer Brandherd etc.) gewonnen werden.

---

<sup>111</sup> Wigger, Kriminaltechnik – Leitfaden für Kriminalisten, 436.

<sup>112</sup> Hille in Gabler, Brände, 145ff.

Sollten bei einem größeren Brandbereich mehrere Brandstellen vorliegen, ist die Einteilung in verschiedene Zonen und Raster für die weiteren Ermittlungen vorteilhaft.

Die Suche im inneren Bereich wird aus kriminaltaktischer Sicht beispielsweise auf die einzelnen Räume bzw. das, was von diesen noch übriggeblieben ist ausgerichtet sein. So ist es möglich, die unmittelbare Brandausbruchsstelle einzugrenzen und festzustellen. Besonders bewährt hat sich das spiralförmige Vorgehen von außen nach innen zum Kernbereich.<sup>113</sup>

Diese Vorgangsweise steht auch in enger Verbindung mit dem bei der Brandursachenermittlung genutzten, taktischen Vorgehen, dem sogenannten Eliminationsverfahren (siehe Pkt. II. 4.6.).

#### 4.4. Erstbefragung und Einvernahme

##### 4.4.1. Anzeiger/Brandentdecker/Auskunftspersonen

Bei der Befragung des Anzeigers bzw. Brandentdeckers ist zu beachten, dass dieser auch der Täter sein könnte. Die Aussagen von Zeugen, die Wahrnehmungen über den Brandausbruch gemacht haben, können für die Ermittlungen der Brandursache zweckmäßig sein.<sup>114</sup>

In weiterer Folge sind Einzelheiten, wie:

- Warum war der Brandentdecker zum Zeitpunkt der Brandentdeckung in der Nähe des Brandobjektes?
- War er zuvor im Brandobjekt?
- Wie ist es zur Brandentdeckung gekommen?
- Wo waren die ersten Flammen feststellbar?
- Wurde Rauch-, Gas- oder Dampfungwicklung festgestellt?
- Welche Farbe hatte der Rauch?

---

<sup>113</sup> Hille in Gabler, Brände, 149.

<sup>114</sup> Wigger, Kriminaltechnik 433; B.KA Intranet, Kriminaltaktik BRAND, 4, 5 in *B.M.I* (Hrsg.), Kriminalistischer Leitfaden, <http://www.bk.bmi.intra.gv.at/klf/deliktsbereiche/umwelt/brand/> (28.01.2009).

- Wurden bestimmte Gerüche (Brandgeruch) vor der Brandentdeckung festgestellt?
- Sperr- und Zugangsverhältnisse, Auffälligkeiten;
- Löschversuche;
- Wurden verdächtige Personen in der Nähe des Brandortes festgestellt?
- Wie wurde die Feuerwehr alarmiert?
- Überprüfung, ob die Wahrnehmungen des Brandentdeckers auch mit den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen;
- Frage ob schon mehrere Brände entdeckt wurden?
- Zeugen immer getrennt befragen, um Beeinflussungen zu vermeiden und um möglichst objektive Ergebnisse zu erhalten.<sup>115</sup>

#### 4.4.2. Feuerwehr

Die Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei (Bezirksbrandermittler) und der Feuerwehr, welche bei den meisten Bränden zum Einsatz kommt, ist für die Ermittlung der Brandentstehung unverzichtbar. Die eingesetzten Feuerwehrangehörigen können durch ihre Feststellung am Brandort und auch schon bei der Anfahrt zum Brandobjekt wichtige Hinweise (verdächtige Fahrzeug- und Personenbewegungen vom Brandort udgl) liefern.

Beim Eintreffen am Brandobjekt sollte die Feuerwehr auch feststellen, welche Personen bereits angetroffen worden sind.

„Weitere wichtige Fragen sind:

- Löschte oder rettete bereits jemand?
- Wo brennt es? Was brennt?
- Wie verläuft der Brand bis zum Ablöschen?
- In welchem Zustand sind Türen, Tore, Fenster des Brandobjekts (offen, geschlossen, aufgebrochen)?

---

<sup>115</sup> B.KA Intranet, Kriminaltaktik BRAND, 4, 5 in *BM.I* (Hrsg.), Kriminalistischer Leitfaden, <http://www.bk.bmi.intra.gv.at/klf/deliktgebiete/umwelt/brand/> (28.01.2009).

- Welche Türen, Tore und Fenster mussten von der Feuerwehr aufgebrochen werden?
- Sind Gegenstände, die mit der Brandverursachung in Zusammenhang stehen, vorgefunden worden?
- Welche technische Geräte und Beleuchtungseinrichtungen waren beim Eintreffen der Feuerwehr eingeschaltet bzw. in Betrieb?
- Können Auskünfte über mögliche Brandverursacher/Verdächtige gegeben werden?
- War das Objekt schon einmal von einem Brandgeschehen betroffen?<sup>116</sup>

Soweit dies aus feuerwehrtechnischer Sicht möglich ist, sollte am Brandort so wenig wie möglich zerstört und verändert werden. Wenn dies trotzdem erforderlich ist, sollten die Veränderungen festgehalten und der Kriminalpolizei mitgeteilt werden.

#### 4.4.3. Versicherung

Eine Kontaktaufnahme durch die Kriminalpolizei mit dem Versicherungsunternehmen ist unerlässlich. Vom Versicherungsunternehmen können Auskünfte über die Höhe der Versicherungssumme, Abschluss der Versicherung, letztmalige Erhöhung der Deckungssumme, Polizzennummer undgl erhalten werden. Das Versicherungsunternehmen selbst ist daran interessiert, ob gegen den Versicherungsnehmer kriminalpolizeiliche Ermittlungen geführt werden. Außerdem sind für den Versicherer Feststellungen, die für Regressansprüche oder Produkthaftung (z.B. technische Mängel an Elektrogeräten, Maschinen etc.) von Bedeutung. Auch eine Abfrage des Blitzortungssystem ALDIS, über einen möglichen Blitzschlag bei Gewittern ist bei den Versicherungsunternehmen möglich (siehe Pkt. III. 3.).

---

<sup>116</sup> *Holzmann in Clages, Lehr und Studienbriefe Kriminalistik, Kriminologie, 24, 25.*

#### 4.4.4. Verdächtige/Beschuldigte

Nach der Anhaltung/Festnahme eines Beschuldigten ist dieser sofort vom Brandort zu verbringen. Sind mehrere Tatverdächtige vorhanden, ist, um Absprachen zu verhindern, eine getrennte Verwahrung vorzunehmen. In der Folge ist festzustellen, ob am Beschuldigten Brandspuren (Sengspuren, Verbrennungen, Reste von Brandbeschleunigern etc.) vorhanden sind. Im positiven Fall, ist eine fotografische Sicherung und Beschreibung der Spuren, die Sicherstellung der Tatbekleidung und eine Untersuchung des Verdächtigen durch den Amtsarzt vorzunehmen. Im Falle des Verdachtes auf Alkohol sind ein Alkotest und eine Blutabnahme nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft durchzuführen.

Bei der Einvernahme durch die Kriminalpolizei sind Fragen die zur Ermittlung des Tatmotivs führen, von besonderer Bedeutung.<sup>117</sup>

#### 4.5. Kriminalistische Untersuchung der Brandstelle

Brand- und Explosionsorte sind komplexe und somit für die Brandermittler sehr schwierige Ermittlungsereignisse. Nicht nur das Feuer selbst zerstört zahlreiche Spuren und Hinweise; sehr oft es unumgänglich, dass auch durch den Einsatz der Feuerwehr zwangsläufig Veränderungen am Tatort notwendig werden.<sup>118</sup>

##### 4.5.1. Tatortarbeit

Unter Tatortarbeit versteht man das Auffinden, Sichtbarmachen, Dokumentieren, Sichern, Vorselektieren von Spuren sowie deren Erstbewertung.<sup>119</sup>

##### 4.5.2. Sicherung von Brandspuren

Die ordnungsgemäße Sicherung von Brandspuren an verschiedensten relevanten Stellen des Tatortes ist für die weiteren Ermittlungstätigkeiten und Gewinnung von Sachbeweisen von besonderer Bedeutung. Ziel dieser Arbeit ist es, Spuren und

---

<sup>117</sup> Bundesministerium für Inneres, <http://www.bk.bmi.intra.gv.at/klf/deliktsbereiche/umwelt/brand/> (28.01.2009)

<sup>118</sup> *Holzmann in Clages*, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Kriminologie 11.

<sup>119</sup> *B.KA Intranet*, Begriffsbestimmungen, 1 in *BM.I* (Hrsg.), Tatortleitfaden, <http://www.bk.bmi.intra.gv.at/tatortleitfaden> (28.01.2009).

Hinweise zu finden, die Aussagen über die Brandausbruchsstelle und die Brandursache ermöglichen.

Nach der ordnungsgemäßen Sicherung ist das Untersuchungsmaterial nach den Richtlinien des Bundeskriminalamtes entsprechend zu verpacken und ordnungsgemäß zu bezeichnen. Das von den Tatortbeamten sichergestellte Beweismaterial sowie daran vorgenommene Veränderungen sind schriftlich und nach Möglichkeit auch fotografisch zu dokumentieren.<sup>120</sup>

#### 4.5.3. Schriftliche und fotografische Dokumentation

Der äußere und innere Bereich des Tatortes ist genauestens zu beschreiben und fotografisch zu dokumentieren. Bei größeren Brandobjekten besteht auch die Möglichkeit, diesen in Sektoren einzuteilen. Dies bewirkt, dass den Ermittlern über das Geschehen ein besserer Überblick verschafft werden kann. Auch eine nachträgliche genaue Zuordnung von Spuren wird dadurch erleichtert. Die Anfertigung von Zeichnungen (auch dreidimensional) und Skizzen wird meist unter zu Hilfenahme der Photogrammetrie durchgeführt. Dieses photogrammetrische Verfahren ermöglicht es, durch Anfertigung von Fotos und Fixierung von Vermessungspunkten am Tatort, maßstabsgetreue Skizzen und Zeichnungen herzustellen. Diese sind für die Beweissicherung von großer Bedeutung.

#### 4.6. Eliminationsverfahren

##### 4.6.1. Eliminationsverfahren in der kriminalistischen Brandursachenermittlung

Bei der Brandursachenermittlung wird vielfach das „Prinzip der Ausschließung“, auch Eliminationsverfahren genannt, eingesetzt. Dieses umfasst die Methode, mittels Ausschluss sämtlicher nicht zutreffender Brandursachen schließlich die richtige Lösung eines Falles zu finden. Es werden sämtliche bekannten

---

<sup>120</sup> B.KA Intranet, Spurenarten, 11ff in *B.M.I* (Hrsg.), Tatortleitfaden, <http://www.bk.bmi.intra.gv.at/tatortleitfaden> (28.01.2009).

Brandursachen als Ursache für den zu untersuchenden Brandfall nacheinander ausgeschlossen, bis nur eine denkbare Brandursache übrigbleibt.<sup>121</sup>

Dieses Verfahren wurde schon um 1930 vom bekannten und anerkannten Wissenschaftler und Praktiker Univ.Prof.Dr.jur. Roland Graßberger unter dem Grundsatz: „Jede Wirkung (Spur) hat eine Ursache. – Jede Ursache hinterlässt eine Wirkung (Spur)!“<sup>122</sup> entwickelt.

#### 4.6.2. Eigentliches Eliminationsverfahren

Beim eigentlichen Eliminationsverfahren (auch Ausschlussverfahren genannt) ist es wichtig, grundsätzlich eine Einteilung der möglichen Brandursachen in fünf Kategorien vorzunehmen.

Dabei wird von natürlichen und technischen Brandursachen sowie von chemisch oder biologisch bedingten Selbstentzündungsprozessen ausgegangen. Die fünfte Kategorie ist unter „Sonstige Einwirkungen“, d.h. die Einwirkung von brennenden, heißen, glimmenden Gegenständen auf brennbares Material, zu erfassen (siehe Pkt. II. 3.1.1.). Zu dieser Gruppe gehören neben strafrechtlich nicht relevanten Konstellationen auch die Tatbestände der vorsätzlichen und fahrlässigen Brandstiftung.

Im Rahmen des Eliminationsverfahrens werden die einzelnen Ursachenkategorien betrachtet:

Herrschte zur Brandausbruchzeit kein Gewitter mit Blitzeinschlägen (siehe ALDIS Blitzortungssystem III. 3.) und kommt Sonneneinstrahlung als Ursache nicht in Betracht, können natürliche Brandursachen – weil Anhaltspunkte für derart außergewöhnliche Ursachen wie Erdbeben, Vulkanausbruch oder Meteoriteneinschlag regelmäßig nicht vorliegen – ausgeschlossen werden.

Verlaufen im Brandausbruchsbereich keine elektrischen Leitungen, oder lassen sich dort weder ein Elektrogerät noch Reste davon auffinden, kann die technische

---

<sup>121</sup> Kästle, Brandstiftung – Erkennen, Aufklären, Verhüten, 120.

<sup>122</sup> Graßberger, Akademischer Lehrer, Wissenschaftler und Praktiker bei der Ermittlung von Branddelikten, 2, in Kripo.at (Hrsg.); <http://www.kripo.at/Fachartikel/2010/Brand/grassberger.htm> (26.04.2010).

Ursache „dynamische Elektrizität“ ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen für eine Brandverursachung durch fließenden elektrischen Strom lagen nicht vor. Finden sich keine Reste von sonstigen technischen Einrichtungen, können auch andere technische Vorgänge ausgeschlossen werden.

Wird von Zeugen glaubwürdig ausgesagt oder ist nach Lage der Dinge sicher, dass im Bereich der Brandausbruchsstelle keine zur Selbstentzündung neigenden chemischen oder biologischen Substanzen vorhanden waren, können auch diese Brandursachen mit (einiger) Sicherheit wegen Fehlens der entsprechenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden. In Zweifelsfällen ließen sich jedoch durch eine chemische Analyse von Proben aus dem Bereiche der Brandausbruchsstelle weitergehende Aussagen treffen.<sup>123</sup>

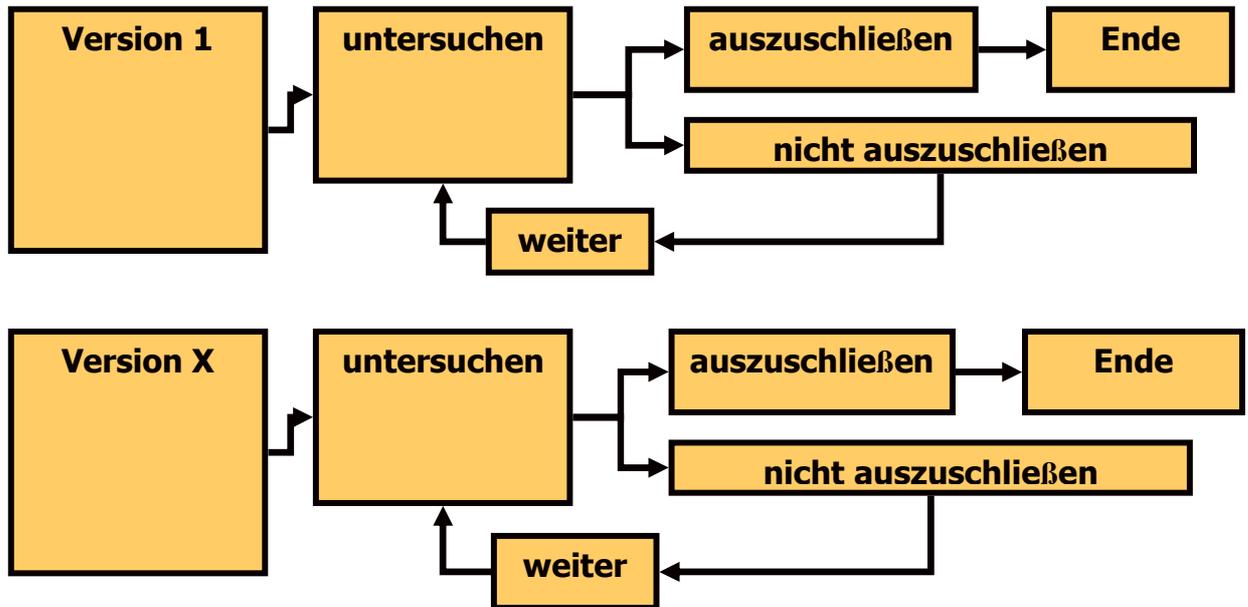
Im Idealfall bleibt bei dieser systematischen Betrachtungsweise nur eine Brandursache übrig, bei der es sich dann um die vorliegende Ursache handelt.

Ein Unterscheidung zwischen einer vorsätzlichen (§ 169 StGB) oder einer fahrlässigen Inbrandsetzung (§ 170 StGB) ist auf der Basis objektiver Befunde (Brandobjekt, -raum, -schutt, Spuren etc.) häufig jedoch nicht möglich. Im Rahmen des Eliminationsverfahrens ist es daher oft erforderlich, subjektive Informationen (Beobachtungen, Wahrnehmungen durch Brandentdecker, Feuerwehr, sonstige Zeugen und Auskunftspersonen, letztes Feuerbeschauprotokoll) mit heranzuziehen.<sup>124</sup>

---

<sup>123</sup> Hille in Gabler, Brände, 167ff.

<sup>124</sup> Holzmann in Clages, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Kriminologie, 20.



**Schaubild – Eliminationsverfahren**<sup>125</sup>

#### 4.6.3. Abgekürztes Eliminationsverfahren

Voraussetzung für eine Anwendung des abgekürzten Eliminationsverfahrens ist die Ermittlung darüber, was in der entscheidenden Zeit vor dem Brandausbruch am Brandort und in seiner unmittelbaren Nähe anders war als sonst. In diese nähere Betrachtung ist aber nicht nur der engere Bereich des Brandherdes einzubeziehen, sondern auch der umliegende angrenzende Bereich, also beispielweise auch im darunter und darüber liegenden Objekt.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass - bevor mit immensem Aufwand alle denkbaren Brandursachen eines Ereignisses gedanklich und gegebenenfalls auch praktisch auf Bestätigung oder Ausschluss abgeprüft werden - nach einer plausiblen Erklärung gesucht wird, die im Einzelfall zur Ursache hinführt. Liegt eine solche Erklärung vor und kann sie als Brandentstehungsursache mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, umgeht man mit dieser Fragestellung alle sonst üblichen und notwendigen Untersuchungen einer klassischen Vorgehensweise und die damit verbundenen Aufwendungen. Um sicher zu gehen, nichts übersehen oder nicht beachtet zu haben, ist es dennoch erforderlich, die Ursache zweifelsfrei festzustellen und danach auch den Ausschluss anderer Ursachen zu begründen. Das ist deshalb zwingend notwendig, damit nicht auf

<sup>125</sup>.Hille in Gabler, Brände, 168.

Grund einer ungenauen Untersuchung die Entdeckung einer Straftat verhindert wird.<sup>126</sup>

#### 4.7. Einsatz des Brandspürmittelhundes

Wichtig bei der Brandursachenermittlung ist für die Kriminalbeamten auch der Einsatz von speziell ausgebildeten Brandspürhunden. Insbesondere dann, wenn der Verdacht besteht, dass beim Brand jemand mit Brandbeschleunigern „nachgeholfen“ hat (wichtiges Indiz für eine vorsätzliche Brandstiftung). Diese Spürhunde sind in Österreich seit 1999 im Einsatz und auf die fünfzehn gängigsten Brandbeschleuniger, wie etwa Ethanol, Aceton oder Spiritus, Benzin konditioniert. Aufgrund ihres extrem empfindlichen Geruchssinns können sie die Spuren solcher Stoffe aufnehmen. „Vor allem bei flüssigen Brandbeschleunigern beginnt nach dem Löschen ein Wettlauf mit der Zeit. Sie verdampfen während und nach dem Brand sehr schnell.“<sup>127</sup>

Die speziell ausgebildeten Hunde sind insbesondere bei größeren und weiträumigen Objekten bei der Suche nach Resten von Brandbeschleunigungsmittel eine absolut notwendige Hilfe.

Wichtig ist auch die Art der Anzeige von aufgefundenen Brandbeschleunigern. Der Hund soll entweder durch (passives) Sitzen oder zum Beispiel durch Verbellen den Fund anzeigen. Vermieden werden muss, dass der Hund den Brandausbruchsbereich durch seine Suchtätigkeit (etwa Kratzen) wesentlich verändert. Ein wichtiger Umstand ist, dass Brandmittelspürhunde flächendeckend und schnell suchen und dass vor allem geringe Reste von brennbaren Flüssigkeiten auch in Bereichen unterhalb von Brandschuttschichten aufgefunden werden können.<sup>128</sup>

---

<sup>126</sup>Hille in Gabler, Brände, 181, 182.

<sup>127</sup>Brenner/Lattacher, Brandstiftung – Betrüger, Vandalen, Pyromanen, Öffs 2006/3-4, 8; Landespolizeikommando für Steiermark, OEA, Diensthundereferat.

<sup>128</sup>Holzmann in Clages, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Kriminologie, 50.



**Bild 3: Das Bild zeigt den Brandspürhund mit seinem Diensthundeführer bei der Spurensuche anlässlich der Brandstiftung in der Pizzeria. – siehe Pkt. I. 3.8.**

### III. KRIMINALTECHNISCHER ASPEKT

#### 1. Brandursachenermittlung aus kriminaltechnischer Sicht

Kriminaltechnik ist das Auswerten und Beurteilen von Spuren jeder Art mit Hilfe von naturwissenschaftlichen Verfahren sowie das Auffinden, Dokumentieren und Sichern von Spuren im Rahmen der Befundaufnahme im Dienste der Strafrechtspflege zwecks Gewinnung von Sachbeweisen sowie das notwendige Einschreiten im Rahmen der Sicherheitspolizei. Ausgenommen davon sind humanmedizinische und veterinärmedizinische Untersuchungen sowie der

Erkennungsdienst. Kriminaltechnische Untersuchungen sind alle Tätigkeiten im Rahmen der Kriminaltechnik, die nicht unter den Begriff Tatortarbeit fallen.<sup>129</sup>

Die kriminaltechnische Untersuchung wird durch das Büro für Kriminaltechnik im Bundeskriminalamt, die Kriminalpolizeilichen Untersuchungsstellen (KPU) in den Bundesländern (ausgenommen Wien) und die Kriminaldirektion 3 in Wien durchgeführt.<sup>130</sup>

### 1.1. Brandspurenübermittlung

Die am Tatort gesicherten Spuren sind je nach ihrer Beschaffenheit in dementsprechenden Behältnissen (Aluminiumfolienbeutel oder Polyamid-Foliensäcken, Schraubdeckelgläser mit Dichtung, Rexgläser udgl) ordnungsgemäß zu verpacken und mit einer Spurenbeschreibung der kriminaltechnischen Untersuchung zuzuführen. Jede Brandschuttprobe ist einzeln zu verpacken, zu beschriften und möglichst kühl zu lagern.

### 1.2. Brandspurenuntersuchung im Labor

Die Brand- und Explosionsursachenermittlung ist eine der schwierigsten und kompliziertesten Aufgaben der kriminaltechnischen Untersuchungen. Die entsprechend gesicherten Spuren werden im Bundeskriminalamt mit Gas-Chromatographen untersucht. Mit dieser Untersuchungsmethode können verschiedenste Brandbeschleuniger wie Ottokraftstoff, Petroleum, Dieselkraftstoff oder verschiedene Verdünnungen nachgewiesen werden. Mittels Gas-Chromatographischer Untersuchung können geringste Substanzmengen von nur 10 ng (1/Milliardstel Gramm) erfasst werden.<sup>131</sup> Über diese Untersuchungen werden sodann von den Spezialisten Gutachten erstellt. Diese wiederum werden als Sachbeweise bei Gericht verwertet.

---

<sup>129</sup> B.KA Intranet, Begriffsbestimmungen, 1 und Spurenarten, 6 in *BM.I* (Hrsg.), Tatortleitfaden, <http://www.bk.bmi.intra.gv.at/tatortleitfaden> (28.01.2009).

<sup>130</sup> B.KA Intranet, Begriffsbestimmungen, 1 in *BM.I* (Hrsg.), Tatortleitfaden, <http://www.bk.bmi.intra.gv.at/tatortleitfaden> (28.01.2009).

<sup>131</sup> Tisch, Gesprächsprotokoll – Anhang (18.07.2007); [http://www.thuringen.de/de/lka/wissenschaft/kriminaltechnik/uc7/u\\_start.html](http://www.thuringen.de/de/lka/wissenschaft/kriminaltechnik/uc7/u_start.html) (29.04.2010).

## 2. Landesstelle für Brandverhütung Steiermark

### 2.1. Allgemeines

Die Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark<sup>132</sup> wird als Verein geführt. Derzeit<sup>133</sup> sind insgesamt elf Sachverständige und Mitarbeiter beschäftigt. „Die Tätigkeit der LStfBV Stmk umfasst Bereiche wie:

- Bereitstellung von brandschutztechnischen Sachverständigen für
  - feuerpolizeiliche Überprüfungen
  - Bau- und Gewerbeverfahren
  - Seil- und eisenbahnrechtliche Verfahren
- Beratung und Begutachtung von Projekten
- Brandschutztechnische Beurteilungen für Neu- und Umbauten
- Blitzschutzanlagen
- Betriebsbrandschutz ua<sup>134</sup>

### 2.2. Zusammenarbeit zwischen Brandverhütung und Kriminalpolizei

Aufgrund der Komplexität der Materie und vielfältig auftretender Fragen ist es, insbesondere bei der Ermittlung technischer und biologischer Brandursachen erforderlich, Sachverständige besonderer Fachrichtungen für die kriminalpolizeiliche Brandursachenermittlung bei zu ziehen. In vielen Fällen ist es zweckmäßig und notwendig, bereits im Anfangsstadium der Bearbeitung der Brandsache von Sachverständigen verbindliche Aussagen zu bestimmten Sacherhalten zu bekommen.

In der Praxis geschieht dies schon während des Löscheinsatzes der Feuerwehr. Die vor Ort eintreffende Polizeistreife verständigt je nach Größe und Umfang des Falles entweder den Bezirksbrandermittler (Ermittler der Polizei auf den Polizeiinspektionen in den Bezirken der Steiermark) oder den Brandermittler des

---

<sup>132</sup> Landesstelle für Brandverhütung Stmk, <http://www.gv-stmk.at> (14.01.2009).

<sup>133</sup> Stand Juli 2010.

<sup>134</sup> Landesstelle für Brandverhütung Stmk, <http://www.gv-stmk.at> (14.01.2009).

Landeskriminalamtes. Diese wiederum fordern nach Besichtigung des Brandobjektes umgehend Sachverständige für Brand- und Explosionsursachenermittlung an. Bei kleineren und mittleren Brandgeschehen führen in der Steiermark in vielen Fällen speziell ausgebildete Bezirksbrandermittler die Brandursachenermittlung durch. Bei größeren Brandgeschehen und Bränden mit Personenschäden und Toten, führen die Ermittlungen die Kriminalbeamten des Landeskriminalamtes gemeinsam mit den Experten der Brandverhütungsstellen durch. Die LStfBV Stmk und die Kriminalbeamten des Landeskriminalamtes Steiermark waren schon Ende der 1970er Jahre die Vorreiter bei der Einführung der Bezirksbrandermittler.

### 2.3. Gutachten

Der Sachverständige soll aus Sicht seines Spezialbereiches Aussagen treffen und hierüber ein Gutachten erstellen. Die Erstellung von Gutachten über Brandursachen erfolgt vorwiegend aufgrund eines Gerichtsauftrages. Es kann sich beim Gutachten um Fragen der Interpretation von Brandspuren, um Fragen zum Brandverlauf, um Fragen aus dem Bereich der Chemie, der Physik, der Elektrotechnik, der Biologie, der Heizungs- und Klimatechnik ua handeln.

Vor Erstellung des Gutachtens ist die gemeinsame Besichtigung des Brandobjektes, eine Befundaufnahme und eine exakte Spurensuche und -sicherung unbedingt erforderlich. In weiterer Folge ist die Brandursache und Zündquelle festzustellen. Hierbei kommt das sogenannte Eliminationsverfahren (Ausschlussverfahren) - siehe Pkt. II. 4.6.- zur Anwendung.

Die weitere Systematik der Arbeitsweise des Sachverständigen liegt darin, dass er bestimmte Informationen und Erfahrungsansätze mitteilt, oben angeführte festgestellte Tatsachen in Zusammenhang mit dem Sachverhalt beurteilt und Schlussfolgerungen zieht.<sup>135</sup>

---

<sup>135</sup> Holzmann in Clages, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Kriminologie, 25.

Diese Gutachten sind in sehr vielen Fällen für die Beurteilung des Sachverhaltes bei Gericht und Fällung eines Urteils von immenser Bedeutung.<sup>136</sup>

### 3. ALDIS (Austrian Lightning Detection and Information System)

In der kriminalpolizeilichen Brandursachenermittlung ist speziell in den Sommermonaten die Heranziehung des Blitzortungssystems ALDIS (Austrian Lightning Detection and Information System) ein unerlässliches Instrument geworden.

#### 3.1. Entstehung und Wirkung eines Blitzes

Beim Blitz handelt es sich um einen elektrischen Stromfluss in der Atmosphäre. „Dieser Stromfluss tritt auf, wenn durch die elektrische Aufladung bei einem Gewitter zwischen den Wolkenschichten oder zwischen den Wolken und der Erde ein derart hohes elektrisches Spannungspotential aufgebaut wurde, dass es zu einem Ladungsausgleich kommt.“

Durch einen Blitz als elektrische Erscheinung sind folgende Wirkungen zu erwarten:

- thermische Wirkungen (Wärmeentwicklung)
- elektrodynamische Wirkungen (Entstehung von Kräften) und
- elektromechanische Wirkungen (galvanische Zersetzungen).

Ferner treten akustische Wirkungen in Form des Donners sowie optische Erscheinungen auf. Die Folgen von Blitzwirkungen können Brände sein. Im Allgemeinen können die thermischen Wirkungen eines Blitzes direkt zu einem Brand führen, sofern in unmittelbarer Nähe der Störungsstelle entflammbare Materialien vorhanden sind. Ferner können bei einer Blitzentladung in einer Elektroinstallationsanlage durch die hohen Überspannungen infolge Induktion<sup>137</sup>

---

<sup>136</sup> Hasenbichler, Gesprächsprotokoll - Anhang (13.03.2007).

<sup>137</sup> Unter elektromagnetischer Induktion (kurz: **Induktion**) versteht man das Entstehen einer [elektrischen Spannung](#) entlang einer [Leiterschleife](#) durch die Änderung des [magnetischen Flusses](#).

Isolationsschäden auftreten, durch die uU erst nach dem Gewitter ein Brand entstehen kann.<sup>138</sup>

Weitere Folgen eines Blitzschlages können Unfälle sein. „Schlägt ein Blitz in das Erdreich ein, entsteht hier ein Spannungspotential, das mit zunehmendem Abstand von der Einschlagstelle geringer wird.“ Man spricht von einem Spannungstrichter. Je nach Intensität des Blitzstromes kann in einem Radius von bis zu 30 Meter um den Einschlagspunkt, dieser Bereich als Gefahrenzone angesehen werden.

Menschen aber auch Tiere können während eines Gewitters durch Blitzschlag verletzt oder getötet werden, wenn

- sie direkt vom Blitz getroffen werden, oder
- in unmittelbarer Nähe einer Blitzeinschlagstelle eine unzulässig hohe elektrische Energie auf den Organismus einwirkt.<sup>139</sup>

Dies kann zu vorübergehenden Beschwerden oder zum plötzlichen Tod durch Herzstillstand führen (siehe Pkt. III. 3.4. Fall 2).

### 3.2. Blitzortung

Österreich zählt zur gefährdetsten Region Mitteleuropas, welche durch Blitzschlag betroffen ist. Bedingt dadurch, kommt es alle Jahre zu zahlreichen Schadensfällen verursacht durch Blitzschlag. Laut Statistik gab es im Jahre 2009 in der Steiermark insgesamt 268 Fälle von Blitzschlägen mit einer Gesamtschadens-Höhe von 4.449.000 Euro.<sup>140</sup> Im Jahre 2009 wurden in Österreich insgesamt 255.233 Blitze<sup>141</sup> durch dieses System registriert und gespeichert. Seit 1992 steht in Österreich ein Blitzortungssystem zur Verfügung. „Von diesem Ortungssystem werden Blitze registriert, deren Entladungen von Wolke zu Erde bzw. von Erde zu Wolke erfolgen.“<sup>142</sup>

### 3.3. Standorte der Sensoren

---

<sup>138</sup> Wigger, Kriminaltechnik 456, 457.

<sup>139</sup> Wigger, Kriminaltechnik 459.

<sup>140</sup> Landesstelle für Brandverhütung Stmk, <http://www.gv-stmk.at> (12.08.2010).

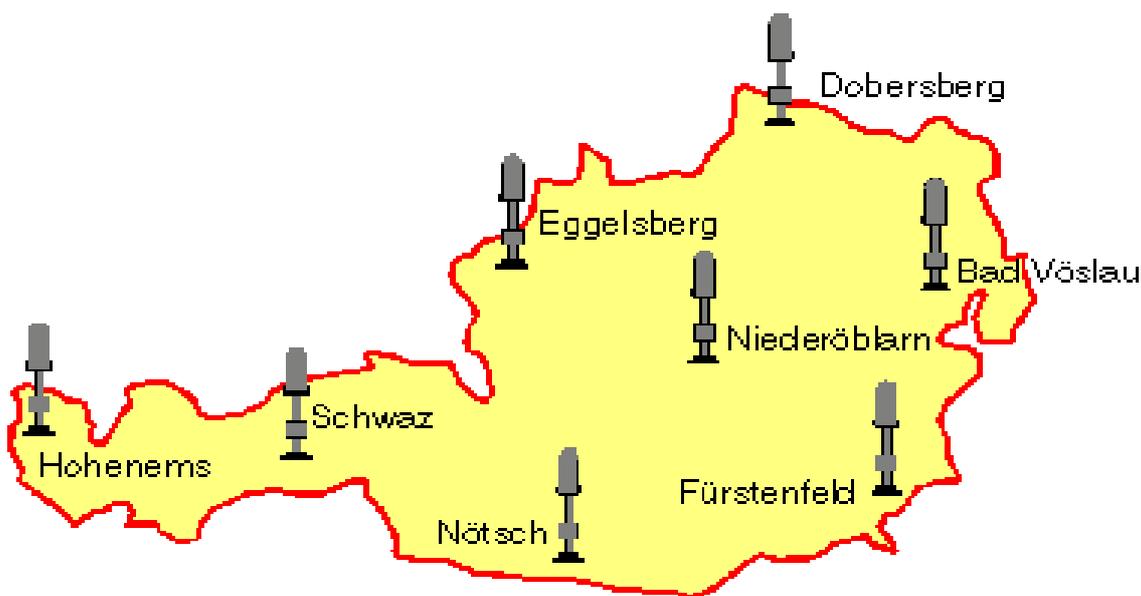
<sup>141</sup> <http://www.aldis.at/statistik/vergleich/php> (29.07.2010).

<sup>142</sup> Kindermann, Blitzschutzsysteme-Planung, Errichtung und Überprüfung nach ÖVE/Önorm E 8049-1, 6.

Das Blitzortungssystem in Österreich besteht aus 8 Sensoren (LS7000)<sup>143</sup>, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind und deren zentrale Auswertestelle sich in Wien befindet. Ein Sensor ermittelt sowohl Einfallswinkel des Blitzfeldes (Magnetic Direction Finding) als den genauen Zeitpunkt des Eintreffens des Blitzfeldes beim Sensor<sup>144</sup>.

Bei einer Anzeige eines Schadenfeuers infolge von Blitzschlag bei der Polizei, ist es für die ermittelnden Kriminalbeamten von großer Wichtigkeit, die Aufzeichnungen des Blitzortungssystems zu Rate zu ziehen. Zuvor muss mit einem Navigationsgerät der genaue Standpunkt des betroffenen Objektes ausgemessen werden. Die Genauigkeit der Örtlichkeit des Blitzeinschlages beträgt ungefähr +/- 100 Meter.

Die Gewitteraktivitäten werden alljährlich in einem ALDIS-Jahresbericht zusammengefasst<sup>145</sup>.



**Bild 4: Sensorenstandorte – Brandschutzforum Austria<sup>146</sup>**

<sup>143</sup> <http://www.aldis.at/netzwerk/indes.html> (12.07.2007).

<sup>144</sup> Kindermann, Blitzschutzsysteme-Planung, Errichtung und Überprüfung nach ÖVE/Önorm E 8049-1, 6.

<sup>145</sup> Kindermann, Blitzschutzsysteme-Planung, Errichtung und Überprüfung nach ÖVE/Önorm E 8049-1, 7.

<sup>146</sup> <http://mobile.aldis.at/informationen/blitzortung.htm> (18.09.2008).

### 3.4. Praktische Beispiele für Blitzschläge

#### Fall 1:

Im Juli 2010, gegen 12.30 Uhr ging in E. im Bezirk H. ein Gewitter nieder. Dabei kam es im landwirtschaftlichen Anwesen durch Blitzschlag zu einem Brand. Durch den Brand wurde beim Vierkanthof der landwirtschaftliche Teil (Tenne, Stallgebäude) zerstört. Der durch Feuermauern getrennte Wohnhausbereich konnte durch den Einsatz mehrerer Feuerwehren mit insgesamt 52 Mann gerettet werden. Personen kamen dabei nicht zu Schaden. Der Viehbestand konnte gerettet werden. Ein Tier brach sich bei der Rettung das Bein und musste notgeschlachtet werden. Für das gesamte Anwesen bestand eine Feuerversicherung.

Mittels ALDIS-Anfrage konnte von den zuständigen Beamten der Polizeiinspektion und des Landeskriminalamtes Steiermark eindeutig Blitzschlag als Brandursache ermittelt werden.<sup>147</sup>

#### Fall 2:

In der Südsteiermark fand Anfang Juli 2010 ein Feuerwehrfest statt. Nach Mitternacht kam es in diesem Bereich zu einem heftigen Gewitter mit extremen Blitzschlägen. Gegen 02.40 Uhr ging ein befreundetes Ehepaar aufgrund des Gewitters vom Festplatz zum nahegelegenen Wohnhaus. Auf dem Weg zum Wohnhaus schlug plötzlich ein Blitz ein und traf D. F. Dieser und seine Gattin wurden zu Boden geschleudert. Die Begleiter begannen bei D. F. sofort mit Reanimationsmaßnahmen. Diese blieben jedoch erfolglos. Vom eintreffenden Notarzt konnte beim Mann nur noch der Tod festgestellt werden. Seine Gattin wurde unbestimmten Grades verletzt und von der Rettung ins LKH B.R. gebracht. Die Begleitpersonen blieben unverletzt.

Von den erhebenden Beamten wurde festgestellt, dass sich auf dem Gehsteig am Ort des Geschehens ein Kanaldeckel und in unmittelbarer Nähe zwei

---

<sup>147</sup> Landespolizeikommando Steiermark, Tagesmeldung, Bericht b/c.

Laternenmasten aus Metall befanden. Diese dürften uU den Blitz angezogen haben.<sup>148</sup>

#### 4. Einsatz von Detektoren

Bei der Suche nach Brandbeschleunigern am Brandort wurden vor Jahren in Österreich auch Detektoren (z.B. Photoionisationsdetektoren) eingesetzt. Hierbei handelt es sich um Messgeräte, mit denen Reste von brennbaren Flüssigkeiten aufgefunden bzw. nachgewiesen werden können. Die Anwendung derartiger Geräte, die von verschiedenen Herstellern auf dem Markt angeboten werden, erfordert eine gewisse Erfahrung. Die Detektoren zeigen bereits geringe Reste von Brandbeschleunigern an und helfen so, die Stellen aufzufinden, an denen Proben zu entnehmen sind. Zu berücksichtigen ist, dass auch bestimmte Verbrennungs- bzw. Pyrolyseprodukte<sup>149</sup> angezeigt werden können, so dass eine Anzeige mit dem Detektor anschließend im Labor eine gaschromatographische Untersuchung von Brandschuttproben durchgeführt werden muss.<sup>150</sup>

Anzuführen ist, dass derartige Geräte in Österreich vor Jahren bei der Brandursachenermittlung probeweise eingesetzt wurden. Seit dem Einsatz von Brandspürhunden werden diese Geräte nicht mehr verwendet. Sowohl Brandspürhunde als auch Detektoren sind bei der Brandursachenermittlung zwar hilfreich, sie stellen jedoch nur ein Hilfsmittel bei den Ermittlungen dar.

---

<sup>148</sup> Landespolizeikommando Steiermark, Tagesmeldung, Bericht b/c.

<sup>149</sup> In vielen Bereichen der Industrie und im Handwerk entstehen Gefahrstoffe aufgrund thermischer Zersetzungsreaktionen von Materialien (Pyrolysen).

<sup>150</sup> *Holzmann in Clages, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Kriminologie, 49, 50.*

## 5. Brandstatistik

### 5.1. Steiermark <sup>151</sup>

# Brandschäden 2009 – Steiermark

## Risikogruppen aufgeschlüsselt nach Ursachen

Brandursache	Landwirtschaft		Industrie		Gewerbe		Zivil		Sonstige		Gesamt	
	Zahl	Summe	Zahl	Summe	Zahl	Summe	Zahl	Summe	Zahl	Summe	Zahl	Summe
Blitzschlag	127	2.481	17	236	35	371	101	912	39	449	319	4.449
Selbstentzündung	19	312	1	8.700	11	473	22	111	5	107	58	9.703
Wärmegeräte	21	459	4	300	9	474	64	1.750	30	751	128	3.734
Mechanische Energie	17	263	3	435	6	655	8	96	12	330	46	1.779
Elektrische Energie	30	4.404	5	452	11	312	27	431	18	1.423	91	7.022
Offen. Licht & Feuer	27	817	2	3.525	9	325	52	1.537	34	683	124	6.887
Behälterexplosion							1	10	3	13	4	23
Brandlegung	7	544	1	11	2	26	17	830	6	129	33	1.540
Sonstige Zündquellen	26	344	5	67	12	75	24	166	29	309	96	961
Unbekannt	17	367	4	295	6	76	9	75	28	213	64	1.026
<b>Insgesamt</b>	<b>291</b>	<b>9.991</b>	<b>42</b>	<b>14.021</b>	<b>101</b>	<b>2.787</b>	<b>325</b>	<b>5.918</b>	<b>204</b>	<b>4.407</b>	<b>963</b>	<b>37.124</b>

39

Angeführte Summen in der Tabelle in 1000 Euro – siehe auch nachfolgendes Diagramm.

**Menschenverluste 2008:**

69 Verletzte

11 Todesopfer

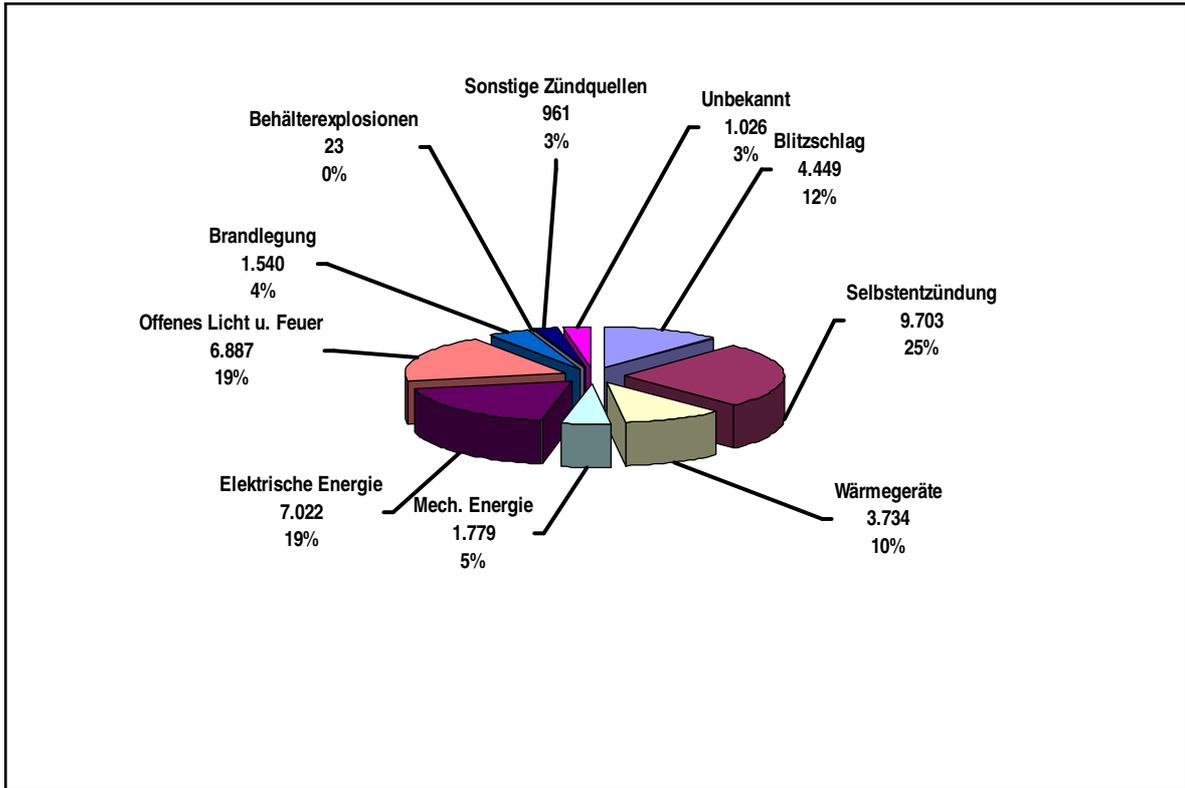
**Menschenverluste 2009:**

68 Verletzte

3 Todesopfer<sup>152</sup>

<sup>151</sup> Landesstelle für Brandverhütung Stmk, <http://www.gv-stmk.at> (12.08.2010).

<sup>152</sup> Landesstelle für Brandverhütung Stmk, <http://www.gv-stmk.at> (12.08.2010).



## 5.2. Österreich

### Langfristige Brandschadenstatistik<sup>1)</sup> Österreich / Schäden in EUR

	Landwirtschaft		Industrie		Gewerbe		Zivil		Sonstige		Gesamt	
	Anz.	Schaden	Anz.	Schaden	Anz.	Schaden	Anz.	Schaden	Anz.	Schaden	Anz.	Schaden
1999 <sup>2)</sup>	1.388	50.998.600	440	55.743.800	937	43.288.800	3.562	50.672.300	819	7.614.200	7.146	208.317.700
2000 <sup>2)</sup>	1.546	59.635.200	276	63.125.800	845	82.941.100	3.014	49.498.800	687	10.615.600	6.368	265.816.500
2001 <sup>2)</sup>	1.090	38.664.000	229	90.757.000	760	55.197.000	3.517	61.174.000	861	9.656.000	6.457	255.448.000
2002 <sup>2)</sup>	1.273	52.607.000	221	47.541.000	862	51.128.000	3.248	67.514.000	1.070	20.433.000	6.674	239.223.000
2003 <sup>2)</sup>	909	38.954.500	188	62.436.000	866	56.279.100	2.820	62.406.100	994	22.795.200	5.777	242.870.900
2004 <sup>2)</sup>	1.302	38.670.700	215	58.312.200	859	48.750.600	2.980	61.446.500	902	14.003.500	6.258	221.183.500
2005 <sup>2)</sup>	1.344	44.007.700	245	45.176.000	916	62.994.100	2.844	54.304.700	798	12.525.300	6.147	219.007.800
2006 <sup>2)</sup>	1.249	39.316.000	212	105.067.100	981	59.676.200	2.780	59.603.000	684	10.651.000	5.906	274.313.300
2007	1.082	43.129.100	233	28.466.000	1.168	55.272.400	3.633	75.054.100	643	13.031.400	6.759	214.953.000
2008	1.148	44.778.350	278	172.468.000	1.049	67.577.900	3.559	79.048.600	722	17.110.800	6.756	380.983.650

1) ohne Kleinschäden < EUR 2.000,- (Tirol < EUR 1.500,-) und indirekte Blitzschäden - Datenquellen: Brandschadenstatistiken der Brandverhütungsstellen und des VVO  
2) Angaben ohne Wien

## Brandstatistik Österreich von 1999 – 2008 nach Branchen und Schadenssummen<sup>153</sup>

<sup>153</sup> Landesstelle für Brandverhütung Stmk, <http://www.gv-stmk.at> (12.08.2010).

## 6. Zusammenfassung

Ziel dieser Arbeit war es, einen Überblick über die Brandursachenermittlung aus strafrechtlicher, kriminaltaktischer und kriminaltechnischer Sicht zu geben. Außerdem wurde versucht, zwischen Theorie und Praxis einen Bezug herzustellen. Dies sollte durch praktische Fälle in den einzelnen Kapiteln (Aspekten) untermauert werden.

Wie schon in der Arbeit kurz dargestellt, wird hier nochmals erwähnt, dass die Brandursachenermittlung für die ermittelnden Polizeibeamten eine komplexe und umfangreiche Materie darstellt, da durch das Brandgeschehen viele wertvolle Spuren vernichtet werden. Mit der fortschreitenden Modernisierung und Technisierung der kriminalpolizeilichen Ermittlungsmethoden, wie DNA, Fingerprint, Handyauswertung udgl wurden in den letzten Jahren zahlreiche Tatorte (z.B. nach Einbruchsdiebstählen) von Tätern zwecks Spurenvernichtung in Brand gesetzt. Auch hier ist eine präzise Tatortarbeit und Ermittlungstätigkeit von besonderer Bedeutung. Die intensive Schulung der Kriminalbeamten zur Bearbeitung dieser Deliktssparte nimmt in der Praxis einen sehr hohen Stellenwert ein.

Nur durch die Summe aller Beweismittel und deren objektiven Beurteilung ist es dem Gericht möglich, ein gerechtes Urteil zu fällen.

Da eine ausführliche Bearbeitung des Themas den Rahmen dieser Diplomarbeit sprengen würde, wurden verschiedene Bereiche eher kurz behandelt und nur überblicksmäßig dargestellt.

## 7. Literaturverzeichnis

**Bertl/Schwaighofer**, Österreichisches Strafrecht – Besonderer Teil II, §§ 169 bis 321 StGB, 8., vollständig überarbeitete Auflage (Wien: Springer, 2008)

**Bondü**, Die Klassifikation von Brandstraftätern – eine Typologisierung anhand des Tatmotivs und anderer Variablen (Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2006)

**Brenner/Lattacher**, Brandstiftung – Betrüger, Vandalen, Pyromanen, Öffs 2006/3-4, 6

**Fabrizy**, Strafgesetzbuch (StGB) samt ausgewählten Nebengesetzen, Kurzkommentar mit einer Einführung und Anmerkungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und des Schrifttums, 9. Auflage (Wien: März 2006)

**Flora** in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Brandstiftung §§ 169, 170, Band 3, 18.Lfg (Wien: LexisNexis, Mai 2008)

**Hasenbichler**, Gesprächprotokoll vom (13. März 2007) – siehe Anhang

**Hille**, Brandursachenermittlung - Modul 3 in *Gabler* (Hrsg.), Brände – Module für Gefahren, Schutz, Ersten Angriff und Ermittlung (Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2007)

**Holzmann**, Brandermittlung in *Clages* (Hrsg.), Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Kriminologie, Band 10, 1. Auflage (Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 2008)

**Holzmann**, Polizeiliche Brandermittlung in *Burghard* (Hrsg.), Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik, Band 11, 3. Auflage (Hilden: Verlag Deutsche Polizei, 2002)

**Kästle**, Brandstiftung – Erkennen, Aufklären, Verhüten (Stuttgart: Boorberg, 1992)

**Kienapfel/Schmoller**, Studienbuch Strafrecht – Besonderer Teil III, §§ 169, 170, 2. Aufl., Wien 2009

**Kindermann**, Blitzschutzsysteme – Planung, Errichtung und Überprüfung nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1, (Graz: Eigenverlag, 2004)

**Kodek**, Der Begriff der Gemeingefahr im österreichischen Strafrecht, ÖJZ 1981, 483ff

**Kunst**, Unbestimmte Zahl- und Maßbegriffe im neuen StGB, ÖJZ 1975, 561ff

**Landeskriminalamt Steiermark**, Ermittlungsbereich Brand, 8052 Graz, Straßgangerstraße 280

**Landespolizeikommando Steiermark**, 8052 Graz, Straßgangerstraße 280, Tagesmeldungen, Bericht b/c

**Landesstelle für Brandverhütung Steiermark**, Roseggerkai 3, 8010 Graz, ZVR: 805139820, Tel: 0316/827471, <http://www.bv-stmk.at>

**Leukauf/Steininger**, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. völlig neubearbeitete Auflage (Eisenstadt: Prugg Verlag, 1992)

**Märkert**, Brandermittlungen – Pocket Tipps des Bund Deutscher Kriminalbeamter (Bonn: Mediat Druck und Verlag GmbH, 2009)

**Mayerhofer in Höpfel/Ratz** (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage §§ 169, 170, Band 3, 38.Lfg (Wien: Manz, Austauschheft August 2007)

**Medigovic**, Zu den Gemeingefährdungsdelikten der §§ 176 und 177 StGB in Fuchs/Brandstätter (Hrsg.), Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag (Wien: Springer, 1995)

**Tisch**, Gesprächsprotokoll vom (18. Juli 2007) – siehe Anhang

**Wigger**, Kriminaltechnik - Leitfaden für Kriminalisten - BKA-Schriftenreihe, Serie 50 (Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1980)

<http://www.bv-stmk.at> (Landesstelle für Brandverhütung Steiermark, 2009)

<http://www.thueringen.de/de/lka/> (Landeskriminalamt Thüringen, Deutschland 2009)

<http://www.kripo.at/FACHARTIKEL/2010/Brand/grassberger.htm> (Stolt Frank D., Deutsche Gesellschaft für Polizeigeschichte, 2010)

<http://www.polizei.aktiv.at/aktiv/brandschutz.html>

<http://brandschutzforum.at> (Widetschek Otto, Dr., Brandschutzforum Austria, Teil 8, 2010)

<http://www.f-wie-feuer.de/index.html> (Sanchez Manuel Bravo, Verantwortlicher für den Inhalt, 2009)

<http://www.aldis.at> (ALDIS 2010)

<http://www.mobile.aldis.at/informationen/blitzordnung.htm>

<http://www.phytolab.de/analyse/chromatographie/gc.php> (PhotoLab 2001-2010)

<http://www.bk.bmi.intra.gv.at/tatortleitfaden/Allgemeiner%20Teil/Seiten/Begriffsbes>

<http://www.bk.bmi.intra.gv.at/klf/deliktsbereich/umwelt/brand/Seiten/Kriminaltaktik>

Die in der Arbeit angeführten OGH-Entscheidungen sind über [www.ris-bka.gv.at](http://www.ris-bka.gv.at) abrufbar. Die Anführung der Homepage bei den einzelnen Fußnoten wurde nicht durchgeführt, sondern wird hier darauf verwiesen.

Verschiedene in der Diplomarbeit angeführten Ausführungen und teilweise auch praktische Fälle geben Erfahrungen des Verfassers wieder, welcher Jahre lang als Leiter bei Ermittlungen von Branddelikten bei der Kriminalpolizei tätig war und dabei praktische Erfahrungen gesammelt hat. Auch wurden im Zuge der Arbeit zahlreiche Gespräche mit Brandermittlern des Bundeskriminalamtes in Wien, des Landeskriminalamtes Steiermark und Sachverständigen der Landesstelle für Brandverhütung in Graz geführt.

Weiters wurden vom Verfasser zu dieser Diplomarbeit Recherchen in den Bibliotheken des Bundeskriminalamtes Wiesbaden, 65193 Wiesbaden, Thaerstraße 11, Deutschland und der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster, 48165 Münster, Zum Roten Berge 18 – 24, Deutschland, vor Ort durchgeführt.

## 8. Judikaturverzeichnis

OGH 9 Os 40/77, ÖJZ-LSK 1977/231  
OGH 9 Os 73/81, EvBl 1982/88 = ÖJZ-LSK 1982/38  
OGH 9 Os 73/89, EvBl 1982/88 ÖJZ-LSK 1982/38  
OGH 10 Os 85/75, ÖJZ-LSK 1976/432  
OGH 10 Os 124/79, ÖJZ-LSK 1979/362  
OGH 10 Os 145/79, ÖJZ-LSK 1980/21  
OGH 10 Os 75/85, ÖJZ-LSK 1976/32  
OGH 11 Os 148/66, EvBl 1967/189  
OGH 11 Os 178/76, ÖJZ-LSK 1977/232  
OGH 11 Os 86/77, SSt 49/23 = JBl 1978, 386 = ÖJZ-LSK 1978/203  
OGH 11 Os 172/85, EvBl 1986/160 = ÖJZ-LSK 1986/31  
OGH 03.05.1977, 11 Os 178/76  
OGH 12 Os 42/80, EvBl 1980/204 = ÖJZ-LSK 1980/121  
OGH 12 Os 172/84, ÖJZ-LSK 1985/63  
OGH 12 Os 80/92, Jus-Extra OGH-St 1091  
OGH 24.01.1985, 12 Os 172/84  
OGH 21.05.1987, 12 Os 38/87  
OGH 16.11.1989, 12 Os 117/89  
OGH 04.07.1988, 13 Os 149/87  
OGH 22.12.1991, 16 Os 57/91  
OGH 13 Os 54/06z, EvBl 2006/173  
OGH 26.08.1993, 15 Os 90/93  
OGH 14 Os 10/94, Jus-Extra OGH-St 1450  
OGH 09.07.1996, 11 Os 69/96  
OGH 16.04.1997, 13 Os 39/97  
OGH 15 Os 75/99, EvBl 2000/48 = ÖJZ-LSK 2000/31  
OGH 12.12.2002, 15 Os 96/02  
OGH 25.06.2002, 11 Os 76/02  
OGH 11.03.2003, 14 Os 147/02  
OGH 09.12.2003, 11 Os 137/03

OGH 13.07.2004, 14 Os 59,60/04

OGH 14 Os 55/05b, EvBl 2005/177 = SSt 2005/54 = ÖJZ-LSK 2005/229,230 =

JUS-Extra OGH-St 3808, 3809 = RZ 2006, 47 EÜ 40,41

OLG Innsbruck 3 Bs 55/82, ÖJZ-LSK 1982/74

OLG Wien 21 Bs 368/80, ÖJZ-LSK 1981/12

## 9. Anhang

1. Gesprächsprotokoll mit Herrn *Hasenbichler* Herbert, DiplIng, Direktor der Landesstelle für Brandverhütung, Steiermark, Roseggerkai 3, 8010 Graz, am 13. März 2007.

Bei diesem Gespräch wurde allgemein über die Zusammenarbeit zwischen den Ermittlern des Landespolizeikommandos für Steiermark, Landeskriminalamt, Ermittlungsbereich Brand und den Sachverständigen der Landesstelle für Brandverhütung Steiermark gesprochen. Bei sehr vielen Brandereignissen werden vom Landeskriminalamt Sachverständige der Landesstelle für Brandverhütung Steiermark als Sachverständige beigezogen. Dies speziell in Fällen von technischen Brandursachen (z.B. Gebäudebrände aufgrund elektrischer Defekte, Fahrzeugbrände, Brände an größeren Industrieanlagen wie Sägewerke etc).

Die erstellten Gutachten werden in vielen Fällen bei den Verhandlungen bei Gericht neben den Ermittlungen der Kriminalpolizei als Beweis für die Verurteilung von Brandstiftern herangezogen.

Im Gespräch wurde auch erörtert, das in Österreich bei Branddelikten jährlich zwischen 60 und 70 Menschen ums Leben kommen. Einige hundert Personen werden durch derartige Ereignisse verletzt. Die dadurch entstandenen Sachschäden sind enorm und bewegen sich jährlich in der Höhe von mehreren hundert Millionen Euro – siehe auch Brandstatistik Österreich. Auch der dabei entstandene volkswirtschaftliche Schaden darf nicht außer Acht gelassen werden.

Betreffend Blitzschläge in der Steiermark wurde auch die Verwendung des Blitzortungssystems ALDIS angesprochen. Die von diesem System registrierten Blitze sind für die Brandursachenermittlung bei angeblichen Blitzschlägen von großer Bedeutung. Da eine Genauigkeit von ca. +/- 100 m gemessen werden kann, wird dieses System bei den weiteren Ermittlungen für die Kriminalbeamten zu „Rate“ gezogen.

Graz, am 13. März 2007

Fuik Herbert

2. Gesprächsprotokoll mit Herrn *Tisch* Christian, DiplHTLIng, Beamter der Kriminaltechnik des BM.I, Bundeskriminalamt, 1090 Wien, Josef-Holaubek Platz 1, vom 18. Juli 2007.

Mit DiplHTLIng Tisch wurden Gespräche über die allgemeine und besondere Tätigkeit im Zusammenhang mit kriminalpolizeilichen Untersuchungen, insbesondere über die Untersuchung von übermittelten Tatortspuren nach Brandereignissen, geführt. Da Tisch Christian auch Sachverständiger für Brandgeschehen ist, wurden mit ihm verschiedene praktische Fälle von Brandstiftungen und Branddelikten erläutert. Weiters wurden Möglichkeiten über die Spurenuntersuchung mit dem Gas-Chromatographen besprochen und die entsprechenden Labors im Bundeskriminalamt besichtigt. DiplHTLIng Tisch erzählte auch, dass mittels einer Gas-Chromatographischen Untersuchung verschiedene Brandbeschleuniger wie Ottokraftstoff, Petroleum, Dieselkraftstoff aber auch verschiedene Verdünnungen nachgewiesen werden können. Mit dieser Untersuchungsmethode werden geringste Mengen der diversen Substanzen erfasst und festgestellt. Genannt wurde der Bereich von 10 ng (1/Milliardstel Gramm).

Tisch erteilte auch Ratschläge über diverse Literatur, welche für die Verfassung dieser Diplomarbeit von Vorteil sein könnte.

Graz, am 18. Juli 2007

Fuik Herbert